# Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel



### Das Dokumentar-Akkreditiv

### mit den einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen. Mit Incoterms.

Ausgabe 4, 2014

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung		
Chancen und Risiken im Handelsfinanzierungsgeschäft	5	
mit der Zürcher Kantonalbank steuern		
Vier Möglichkeiten, weltweit gut im Geschäft zu bleiben	8	
<ul><li>Das Dokumentar-Akkreditiv</li></ul>	8	
<ul><li>Das Dokumentar-Inkasso</li></ul>	8	
<ul> <li>Die Exportfinanzierung</li> </ul>	9	
■ Die Bankgarantie	10	
Akkreditiv und Inkasso im Vergleich	12	
Dokumentar-Akkreditiv		
Einführung	14	
Was ein Akkreditiv kann	16	
Was ein Akkreditiv nicht kann	16	
Abwicklung eines Akkreditiv-Geschäfts	17	
Rechtliche Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts	20	
Die verschiedenen Akkreditiv-Formen	23	
<ul> <li>unwiderruflich, unverbindlich avisiert</li> </ul>	23	
<ul> <li>unwiderruflich und bestätigt</li> </ul>	23	
Die Akkreditiv-Arten	24	
<ul> <li>Sicht-Akkreditiv: Grundsätzliches</li> </ul>	24	
<ul> <li>Akzept-Akkreditiv: Grundsätzliches</li> </ul>	24	
<ul> <li>«Deferred-Payment»-Akkreditiv: Grundsätzliches</li> </ul>	25	
Negoziierungs-Akkreditiv	26	

Besondere Akkreditive	27	
<ul> <li>Revolvierendes Akkreditiv: Grundsätzliches</li> </ul>	27	
<ul><li>«Red-Clause»-Akkreditiv: Grundsätzliches</li></ul>	28	
<ul> <li>Übertragbares Akkreditiv: Grundsätzliches</li> </ul>	28	
<ul><li>«Back-to-Back»-Akkreditiv: Grundsätzliches</li></ul>	30	
<ul><li>«Stand-By» Letter of Credit: Grundsätzliches</li></ul>	37	
<ul> <li>Abtretung des Akkreditiv-Erlöses</li> </ul>	37	
Bedeutung des Akkreditivs für den Importeur/Käufer	38	
■ Eindeutige Vertragsklauseln	38	
<ul> <li>Der Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an die Bank</li> </ul>	38	
<ul> <li>Checkliste für den Eröffnungsauftrag</li> </ul>	46	
■ Die Änderung des Akkreditivs	51	
■ Die Akkreditiv-Benützung	51	
<ul> <li>Abweichungen in Dokumenten</li> </ul>	53	
<ul> <li>Unsere Akkreditiv-Spezialisten beraten Sie gerne</li> </ul>	53	
Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer	54	
■ Eindeutige Vertragsklauseln	54	
<ul> <li>Besonders wichtig für Sie</li> </ul>	54	
Prüfung des Akkreditivs durch uns!	56	
<ul> <li>Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit – Risikoanalyse</li> </ul>	62	
• Wie prüfen Sie als Exporteur bzw. Verkäufer das Akkreditiv?	67	
<ul> <li>Checkliste zur Prüfung von Export-Akkreditiven</li> </ul>	68	
Die Checkliste hat Schwachstellen aufgezeigt, was tun?	74	
<ul> <li>Die Akkreditiv-Benützung</li> </ul>	74	
Vor dem Einreichen: Dokumentenprüfung	74	
<ul> <li>Checkliste zur Überprüfung von Dokumenten</li> </ul>	75	
Wie und wann reichen Sie die Dokumente bei uns ein?	85	
<ul><li>Zahlung «Eingang vorbehalten»</li></ul>	85	
Was tun bei Abweichungen in den Dokumenten?	86	

Die Akkreditiv-Kosten	87
Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für	89
Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)	
Uniform Customs and Practice for Documentary	89
Credits (UCP 600)	

### Chancen und Risiken im Handelsfinanzierungsgeschäft mit der Zürcher Kantonalbank steuern

Grenzüberschreitungen beinhalten in der Regel Risiken und somit auch Chancen Die Schweizer Wirtschaft hat eine lange Erfahrung im Auslandgeschäft. Rohstoffarmut, industrielle Spezialisierung, ein gut ausgebauter Dienstleistungssektor und der enge, gesättigte Binnenmarkt sind Gründe für den Schritt in ausländische Wachstumsmärkte und für die hohe Abhängigkeit zahlreicher schweizerischer Unternehmen vom Aussenhandel. Waren einst die grossen Distanzen oder das Unbekannte fremder Länder wichtige Risikofaktoren, sind es heute eher die schier unbegrenzten Informationen über die Märkte und das hohe Tempo von Marktveränderungen. Seit den achziger Jahren verhilft der weltweite Trend zu Privatisierung und Deregulierung in wichtigen Industriezweigen sowie zum Abbau von Handelshemmnissen vielen Volkswirtschaften zu ansehnlichen Wachstumsschüben. Dabei steigt immer wieder auch das Risiko von schwer einschätzbaren Korrekturbewegungen. Insgesamt sind die Risiken nicht geringer geworden und die Bedeutung der

Sicherung der Zahlungseingänge im internationalen Geschäft ist nach wie vor zentral. Dass sich auf Grund zunehmend globaler Unternehmensformen auch die Struktur des grenz-überschreitenden Handels und der Auslandinvestitionen geändert haben, ist noch weniger klar erkannt worden.

### Zuverlässige Partnerschaft

Die Zürcher Kantonalbank verfolgt die Entwicklung aufmerksam und passt ihre Dienstleistungen den Marktbedürfnissen an. Sie will für ihre Kunden weiterhin der nahe Partner sein. auch auf den ausländischen Märkten Der Bereich Financial Institutions and Multinationals ist sowohl für die Kundenbetreuer der Zürcher Kantonalbank als auch direkt für die Kunden das Kompetenzzentrum im Auslandgeschäft und verfügt international und in der Schweiz über ein breites Netz von Partnern. Risiko- und Finanzierungsfragen im Aussenhandel sind manchmal so komplex, dass gebündelte Produkte und Dienstleistungen herbeigezogen werden müssen. Nicht das Fehlen von Instrumenten, sondern

dass Wissen um deren Einsatzmöglichkeiten ist oft das Problem. Die Zürcher Kantonalbank will auch mit Kunden mit weniger Erfahrung im Aussenhandel Lösungen erarbeiten.

# Kundenorientierte Produktegestaltung

Die Akzeptanz und der Erfolg im Aussenhandelsgeschäft ist Ansporn, die Oualität unserer Produkte kontinuierlich zu überprüfen. Die bedürfnisund risikogerechte Gestaltung von Exportfinanzierungen soll die Absatzchancen unserer Kunden auf den Auslandmärkten erhöhen und die Liquidität schonen. Je nach Kreditwürdigkeit und -fähigkeit der beteiligten Parteien kann auf verschiedene Kreditformen, wie Käufer- oder Lieferantenkredit mit und ohne Deckung durch die SERV, auf Rahmen- und Mischkredite oder Forfaitierungen zurückgegriffen werden. Fallweise ist die Zusammenarbeit mit anderen Finanzinstituten und Exportrisikoversicherungen oder der Einbezug von Instrumenten des Bundes und weiteren Exportförderungsinstituten angebracht. Die sorgfältige Textgestaltung von Garantien wie Bid Bond, Anzahlungsgarantien, Performance Bond soll die Interessen des Exporteurs wahrnehmen und gleichzeitig den Gegebenheiten im Land des Käufers Rechnung tragen. Die gründliche Prüfung von Zahlungsgarantien, ausgestellt durch ausländische Banken, zugunsten schweizerischer Lieferanten ist die Basis für eine optimale Risikoabsicherung oder eine Finanzierung von Schweizer Exporten. Hohe Qualitätsansprüche zahlen sich auch bei Dokumentarakkreditiven oder -Inkassi aus, seien sie als Zahlungsmittel oder als Instrumente der Risikominderung eingesetzt. Die termingerechte und sichere Abwicklung im internationalen Zahlungsverkehr und der gezielte Einsatz von Absicherungsinstrumenten für Währungsrisiken bilden für die Zürcher Kantonalbank und den Kunden aleichermassen Verpflichtung für den Geschäftserfolg. So bleiben wir Ihre nahe Bank – auch im Auslandgeschäft.

### Risiken im Aussenhandel

Als Exporteur setzt man sich dem Risiko aus, dass der Vertragspartner einen Auftrag annulliert oder zahlungsunfähig wird (Fabrikations-, Debitorenrisiko). Oder das Importland schränkt die freie Ausfuhr von Devisen ein, verbietet sie ganz und stellt seine Zahlungen ein (Transferrisiko).

Je häufiger in fremden Währungen offeriert wird, in Dollar oder Euro zum Beispiel, desto wichtiger ist der richtige Umgang mit Währungsrisiken.

Als Importeur muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass der Lieferant einen Auftrag aus technischen oder finanziellen Gründen nicht ausführen und bereits geleistete Anzahlungen nicht zurückerstatten kann (Leistungsund Debitorenrisiko).

Bleibt noch das politische Risiko zu erwähnen, indem z.B. Unruhen oder gar Krieg verhindern, dass ein Vertrag erfüllt wird.

Nicht zu unterschätzen sind auch die Risiken fremder Rechte und unbekannter Gerichtspraxis.

Eine verbindliche Risikopolitik für das Auslandgeschäft kann Verluste verhindern und ist sichere Basis für eine vernünftige Diskussion über Möglichkeiten und Preise von Risikoübernahmen

### Der Wunsch nach Sicherheit

Käufer wie Verkäufer bzw. Importeur wie Exporteur haben trotz ihrer unterschiedlichen Interessen ein gemeinsames Ziel: den grösstmöglichen Schutz vor Risiken bei der Abwicklung ihrer Geschäfte. Dieser Wunsch wird um so verständlicher, als sich die Herstellung und danach der Transport bestimmter Güter oft über Wochen und Monate hinziehen. In der Zwischenzeit kann sich vieles ereignen und manches ändern.

Von der Theorie nun zur Praxis und damit zu dem, was die Zürcher Kantonalbank dem Exporteur und dem Importeur an Sicherungsinstrumenten bietet

### Vier Möglichkeiten, weltweit gut im Geschäft zu bleiben:

- Dokumentar-Akkreditiv
- Dokumentar-Inkasso
- Exportfinanzierung
- Bankgarantie

Als Treuhänder zwischen Käufer und Verkäufer bietet die Zürcher Kantonalbank zur Finanzierung und Abwicklung internationaler Warentransaktionen vier Dienstleistungen an, die dem Sicherheitsbedürfnis optimal Rechnung tragen.

Hier kurz das Wichtigste über:

### Das Dokumentar-Akkreditiv

Beim Dokumentar-Akkreditiv gibt der Käufer seiner Bank den Auftrag, dem Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist gegen Übergabe vorgeschriebener Waren-Dokumente einen festgelegten Betrag auszuzahlen.

#### **Ergebnis**

Der Exporteur ist vor dem Risiko geschützt, ohne vertragsgemässe Gegenleistung Waren zu liefern, während der Importeur nur bei Warenlieferung aufgrund entsprechender Warenpapiere zu zahlen braucht.

### Das Dokumentar-Inkasso

Beim Dokumentar-Inkasso handelt es sich um den Auftrag des Verkäufers an seine Bank, beim Käufer gegen Übergabe der Versand-Dokumente den Betrag direkt einzukassieren. Dies kann auch durch eine Korrespondenzbank (Inkassobank) im Lande des Käufers erfolgen.

### Ergebnis:

Der Verkäufer kann sich vor dem Risiko schützen, dass seine Warensendung dem Käufer ausgehändigt wird, bevor dieser die vertraglich vereinbarte Verpflichtung erfüllt hat.

#### Zwischenbilanz

Auftraggeber der Bank ist beim Dokumentar-Akkreditiv der Käufer, beim Dokumentar-Inkasso hingegen der Verkäufer

Vergleicht man das Dokumentar-Akkreditiv mit dem Dokumentar-Inkasso, stellt man folgendes fest: Das Dokumentar-Akkreditiv bietet dem Verkäufer deutlich grössere Sicherheit als dem Käufer, da ihm die Bank Zahlung gegen Vorlage genau umschriebener Dokumente garantiert. Dennoch ist auch der Käufer geschützt, da dieser wiederum nur zahlen muss, wenn akkreditivkonforme Dokumente fristgerecht bei der Bank vorgelegt werden. Daneben vermeidet der Käufer grosse An- oder Vorauszahlungen, da ihm das Akkreditiv Kreditwürdigkeit bestätigt.

Verdeutlichung Zahlungsarten «Akkreditiv» und «Inkasso» Siehe auch Seiten 12–13

Bei einem Dokumentar-Inkasso weiss der Verkäufer zum Zeitpunkt des Warenversands noch nicht, ob er für seine Lieferung auch tatsächlich die vereinbarte Gegenleistung erhält. Kann oder will der Käufer nicht zahlen, wird ihm die Inkasso-Bank die Dokumente zwar nicht aushändigen, der Verkäufer trägt aber das Risiko der Warenverwertung. Auch vor Devisenrestriktionen im Importland kann den Verkäufer ein Dokumentar-Inkasso nicht schützen.

Die Tabelle am Schluss dieses Kapitels zeigt, dass die Entscheidung für eine der beiden vorgestellten Zahlungsarten nicht allein vom Vertrauensverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer abhängig gemacht werden kann.

### Die Exportfinanzierung

Ein Exportgeschäft mit sofortiger Bezahlung des gesamten Lieferwertes durch den Besteller im Ausland – das sind zweifellos optimale Zahlungsbedingungen! Unter dem ständig härter werdenden internationalen Konkurrenzdruck verlangt der ausländische Käufer aber oft Zahlungsfristen, welche sich von einigen Monaten bis zu einigen Jahren erstrecken können. Und dies auch in Fremdwährungen wie US-Dollar, Euro, u.a. Sie als Exporteur streben jedoch aus verständlichen Gründen an, den Exporterlös spätestens bei Lieferung zu erhalten. In diesen Fällen stellt die Bank zur Überbrückung bis zur Bezahlung durch den ausländischen Besteller Exportfinanzierungen zur Verfügung. Die Kreditform und die erforderlichen Sicherheiten variieren dabei von Fall zu Fall, wobei strukturierten und kombinierten, auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösungen mit mehreren Partnern immer mehr Bedeutung zukommt.

### **Ergebnis**

Durch die Exportfinanzierung können die vom ausländischen Besteller gewünschten Zahlungsfristen gewährt werden, ohne die Liquidität beim schweizerischen Exporteur zu beanspruchen.

### Die Bankgarantie

Bei öffentlichen Ausschreibungen will der Käufer wenigstens seine Unkosten gedeckt wissen, sollte der erfolgreiche Anbieter den Vertrag nicht unterzeichnen. Wird vom Käufer eine Anzahlung verlangt, möchte er sich gegen den Verlust der Anzahlung bei Nichtlieferung sowie gegen Verluste wegen mangelhafter Lieferungen schützen. Doch auch der Verkäufer hat Sicherheitsbedürfnisse, insbesondere dann, wenn er «gegen offene Rechnung» liefern soll.

Als Instrument der Leistungs- und Zahlungssicherung ist eine Bankgarantie, ausgestellt durch unsere Bank, die Lösung. Für Bietungs-, Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien (Lieferung/ Leistung) zu Gunsten des Käufers ist der Verkäufer Auftraggeber der Bank; bei Ausfall-Zahlungsgarantien zu Gunsten des Verkäufers ist der Käufer Auftraggeber. Im internationalen Geschäft kommt mehrheitlich die selbständige, d.h. die vom Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer unabhängige Garantie (Zahlungsverpflichtung)

vor. Im Inlandgeschäft wird die Bankbürgschaft bevorzugt, die sich immer auf das Grundgeschäft bezieht und die auch unter den Begriff «Bankgarantie» fällt.

#### **Eraebnis**:

Die Bankgarantie sichert dem Käufer die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Verkäufer bzw. dem Verkäufer die richtige Bezahlung der Ware im Falle von Lieferung «gegen offene Rechnung».

# Akkreditiv und Inkasso im Vergleich

Beurteilungs- kriterium	Dokumentar- Akkreditiv – unwiderruflich, durch eine Bank im Lande des Expor- teurs bestätigt	Dokumentar- Inkasso
Geschäftsgebaren, Zah- lungsfähigkeit und Moral des Käufers	Unabhängig davon ist Zah- lung der Ware gesichert	Käufer muss ver- trauenswürdig sein
Auftragsannullationsrisiko	ab Akkreditivstellung gedeckt	nicht gedeckt
Warenversand	Zahlung gesichert, falls Akkreditivfristen einge- halten und Bedingungen erfüllt werden	Bezahlung der Ware nicht gesichert, Verkäufer muss Ware im Importland even- tuell anderweitig verkaufen oder zurückrufen
Dokumente	müssen genau Akkreditiv- bedingungen entsprechen, sonst entfällt Zahlungssi- cherung	Verkäufer muss sicherstel- len, dass die Einfuhr im Importland aufgrund der gelieferten Dokumente möglich ist, ansonsten der
	Der Käufer muss im Akkreditiveröffnungsauftrag mindestens die Dokumente vorschreiben, die er zur Einfuhr der Ware (Zollformalitäten usw.) benötigt	Käufer die Dokumente kaum aufnehmen und bezahlen wird
Fristen	Die Fristen für Verschiffung, Dokumenteneinreichung und Kreditgültigkeit müs- sen genau eingehalten werden	Für den Verkäufer bestehen keine Fristen im Verkehr mit den Banken
Politische Risiken Importland	weitgehend gedeckt	nicht gedeckt

Beurteilungs- kriterium	<b>Dokumentar- Akkreditiv –</b> unwiderruflich, durch eine Bank im Lande des Exporteurs bestätigt	Dokumentar- Inkasso
Zahlungsschwierigkeiten, Devisenbewirtschaftung im Importland	unerheblich, da bestätigtes Akkreditiv Zahlung unab- hängig davon sicherstellt	Auch falls Käufer Inkasso an die Inkassobank im Importland zahlt, besteht für den Verkäufer keine Ge- währ, den Erlös in frei ver- fügbaren Devisen (CHF, USD usw.) zu erhalten
Verfügung von Importrestriktionen	weitgehend ohne Einfluss auf Zahlung	Importeur wird Zahlung verweigern, wenn wegen neuer Importrestriktionen oder mangels rechtzeitiger Einholung der Importlizenz die Ware nicht ins Land eingeführt werden kann
Zahlungszeitpunkt	Zahlung erfolgt bei Sichtak- kreditiven bei Einreichung der Dokumente, normaler- weise also vor Eintreffen der Ware beim Käufer	Käufer kann mit Einlösung des Inkassoauftrags bis zur Ankunft der Ware zuwar- ten oder gar nicht bezahlen
Kreditspielraum des Käufers	wird bei Akkreditiveröff- nung um entsprechenden Betrag eingeschränkt	wird nicht berührt
Kreditspielraum des Verkäufers	kann sich bei Erhalt des Akkreditivs erhöhen, wenn seine Bank bereit ist, aufgrund des Akkreditivs einen Teil der Kosten der Warenherstellung zu bevor- schussen	wird nicht berührt
Abwicklungskosten	Kommissionen und Spesen höher als bei Inkasso	Kommissionen und Spesen tiefer als bei Akkreditiv

### Einführung

### Internationale Abkommen für Dokumentar-Akkreditive

Die Internationale Handelskammer in Paris hat «Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive» (kurz ERA oder UCP – Uniform Customs and Practice for Documentary Credits) ausgearbeitet. Sie werden heute von den Banken in fast allen Ländern angewandt. In Artikel 7 wird die Verpflichtung der Bank umschrieben, die Präsentation akkreditivkonformer Dokumente zu honorieren. Honorieren bedeutet:

- zahlen, wenn das Akkreditiv durch Sichtzahlung benutzbar ist
- eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung zu übernehmen und bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch hinausgeschobene Zahlung benutzbar ist
- einen vom Begünstigten gezogenen Wechsel («Tratte») zu akzeptieren und diesen bei Fälligkeit zu zahlen, wenn das Akkreditiv durch Akzeptleistung benutzbar ist

Ist das Akkreditiv durch **Negoziierung** bei einer benannten Bank benutzbar, wird diese ermächtigt, Tratten und/oder Dokumente unter Vorleistung oder Übernahme einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten anzukaufen. Die Verpflichtung der eröffnenden Bank besteht in diesem Fall darin, die negoziierende Bank zu remboursieren

#### Definition

Das klassische Dokumentar-Akkreditiv ist die schriftliche Verpflichtung einer Bank, im Auftrag des Käufers einer Ware dem Verkäufer der Ware innerhalb einer genau festgesetzten Frist einen bestimmten Betrag zu zahlen. Diese Zahlung kann am eigenen oder am Schalter einer zweiten Bank gegen Übergabe der vorgeschriebenen Warendokumente erfolgen, vorausgesetzt, alle Akkreditiv-Bedingungen sind erfüllt.

Übrigens: Heute werden auch Zahlungen für «reine» Dienstleistungen – also z.B. Lizenzkäufe – mittels Akkreditiv abgewickelt.

Akkreditiv-Arten Siehe auch Seite 24 Tratte = gezogener Wechsel Da sich der Akkreditiv-Begünstigte meist in einem weit entfernten Land befindet und deshalb die eröffnende Bank kaum näher kennt, ist es üblich, eine Bank im Land des Verkäufers mit der Avisierung des Akkreditivs zu beauftragen. Die avisierende Bank, oft die Hausbank des Verkäufers, prüft das Akkreditiv auf die augenscheinliche Echtheit und benachrichtigt den Begünstigten. Bei ihr kann er dann auch die Dokumente einreichen.

Wann empfiehlt sich ein Akkreditiv?

Es gibt verschiedene Gründe, die zur Eröffnung eines Akkreditivs führen können. z.B.

- wenn sich die Geschäftspartner nicht kennen und in weit entfernten Ländern leben etc.
- wenn es schwierig ist, Informationen über den Partner zu bekommen und deshalb Ungewissheit über die Zahlungsfähigkeit des Käufers bzw. die Lieferfähigkeit des Verkäufers besteht

- wenn im Importland politisch oder wirtschaftlich unsichere Verhältnisse herrschen
- wenn die Behörden den Warenimport oder -export nur bei Stellung eines Akkreditivs gestatten

### Was ein Akkreditiv kann

Das Akkreditiv ermöglicht – Zug um Zug – im Distanzgeschäft den Austausch von Ware oder einer anderen Leistung gegen einen vereinbarten Preis.

#### Der Käufer kann

sicher sein, dass eine Zahlung an seinen Lieferanten nur dann erfolgt, wenn dieser akkreditivkonforme Dokumente, die den Warenversand oder die Leistungserfüllung ausweisen, bei der Bank einreicht.

#### Der Verkäufer kann

sicher sein, dass ihm die Akkreditiv-Bank gegen Einreichung kreditkonformer Dokumente eine entsprechende Zahlung leistet, vorausgesetzt, alle Akkreditiv-Bedingungen sind erfüllt.

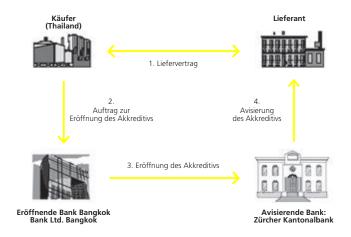
### Was ein Akkreditiv nicht kann

Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich die Banken ausschliesslich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstoder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente beziehen (UCP 5). Folglich kann das Akkreditiv dem Käufer auch keine Gewähr dafür bieten, dass er vom Verkäufer die tatsächlich gewünschte Leistung (meist Ware) bekommt.

Auch wichtig: UCP-Artikel 4 und 35. Siehe Seiten 100 und 158 Aber: Diese Unsicherheit kann der Käufer ausschalten, indem er vorschreibt, dass von einem namentlich genannten, unabhängigen Sachverständigen ein «Inspektions-Zertifikat» betreffend Qualität, Quantität oder Warenverlad ausgestellt wird. Weltweit führend auf diesem Gebiet ist die SGS (Société Générale de Surveillance S.A.) in Genf mit Zweigniederlassung in Zürich.

### Abwicklung eines Akkreditiv-Geschäfts

### Eröffnung eines Akkreditivs



- Der Lieferant in der Schweiz und der Käufer in Thailand schliessen einen Vertrag miteinander ab. Dieser Kaufvertrag schreibt ein unwiderrufliches Akkreditiv als Zahlungsbedingung vor.
- 2. Der Käufer beauftragt seine Bank, die eröffnende Bank, ein Akkreditiv zu Gunsten des Lieferanten zu eröffnen. Dieses soll via die avisierende Bank in der Schweiz dem Lieferanten avisiert werden
- 3. Da die eröffnende Bank mit der Ausstellung des Akkreditives eine

unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eingeht, prüft sie die Bonität des Auftraggebers (Kreditlimite, Bardeckung oder andere Vereinbarungen). In Ländern mit kontrolliertem Aussenhandel und/oder Devisenrestriktionen stellt die Bank auch sicher, dass die notwendigen Importlizenzen und/oder Devisenzuteilungen vorhanden sind.

Somit ist ein erhaltenes Akkreditiv ein implizites Bonitätszeichen für den Käufer: er verfügt bei seiner Bank über genügend Deckung oder Kreditlimiten,

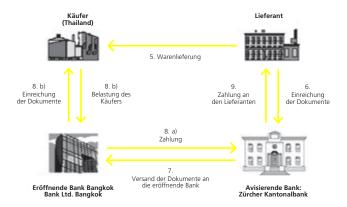
um ein Akkreditiv zu eröffnen. Gleichzeitig kann der Verkäufer davon ausgehen, dass sämtliche behördlichen Bewilligungen für den Import vorhanden sind.

Wenn alles in Ordnung ist, sendet die eröffnende Bank das Akkreditiv per SWIFT an die avisierende Bank mit dem Auftrag, es an den Begünstigten weiterzuleiten.

4. Die avisierende Bank überprüft die Echtheit des erhaltenen Akkreditivs, ob es den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) unterstellt ist und ob es vollständig ist. Je nach Servicequalität, den sie bietet, wird sie auch sicherstellen, dass keine Widersprüche oder unklaren Weisungen darin enthalten sind. Dann avisiert sie es dem Begünstigten.

Der Begünstigte überprüft sofort (und nicht erst, wenn die
Lieferung zum Versand bereit
ist!), ob die Bedingungen des
Akkreditivs für ihn erfüllbar
sind und mit den Bedingungen
des Vertrags übereinstimmen.
Falls der Begünstigte den Text
nicht akzeptieren kann, veranlasst er direkt beim Käufer eine
Abänderung der Akkreditivbedingungen.

### **Dokumentenfluss und Zahlung**



- 5. Der Lieferant bringt die Waren zum Versand oder erbringt die Dienstleistung und stellt die im Akkreditiv verlangten Dokumente zusammen.
- Der Lieferant reicht die Dokumente fristgerecht der avisierenden Bank ein.
- 7. Die avisierende Bank überprüft, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Dann sendet sie die Dokumente an die eröffnende Bank in Thailand. Falls die Dokumente Abweichungen aufweisen, entfällt die Zahlungspflicht der eröffnenden Bank!
- 8.a) Die eröffnende Bank prüft, ob die Dokumente mit den Akkreditivbedingungen übereinstimmen. Wenn ja, löst sie die Zahlung an die avisierende Bank aus, abzüglich allfälliger Spesen und Kommissionen.
  - b) Gleichzeitig sendet sie die Dokumente an den Käufer und belastet diesen auf dem Konto für den Gegenwert.
- Nach Erhalt der Deckung schreibt die avisierende Bank dem Begünstigten den Erlös gut (abzüglich Kommissionen und Spesen, falls diese vom Lieferanten getragen werden müssen).

# Rechtliche Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts

### **Einerseits OR**

Beim Dokumentar-Akkreditiv handelt es sich um einen von den wenigsten Rechtsordnungen speziell geregelten Vertrag, der Elemente des «Auftragsrechts» und der «Anweisung» enthält. Rechtliche Grundlage in der Schweiz bildet deshalb für das Akkreditiv-Geschäft das Schweizerische Obligationenrecht mit den Bestimmungen über

- den einfachen Auftrag (OR 394–406)
- und die Anweisung (OR 466–471)

### Andererseits ERA

Da ausführliche nationale und internationale gesetzliche Normen für das Akkreditiv-Geschäft fehlten, hat die Internationale Handelskammer in Paris die «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive» geschaffen. Sie vereinheitlichen die Auslegung von Formulierungen, Ausdrücken und Vertragsbestimmungen im Zusammenhang mit Dokumentar-Akkreditiven und deren Abwicklung.

Artikel 1 der ERA schreibt vor, dass in jedem Akkreditiv und sinngemäss auch in jedem Akkreditiv-Eröffnungsauftrag auf die ERA verwiesen wird. Die ERA werden dadurch Bestandteil des Akkreditivs

ERA = Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive

UCP = Uniform Customs and Practice for Documentary Credits

Im folgenden werden beide Begriffe «UCP» und «ERA», welche gleichbedeutend sind, verwendet.

FRA Siehe Seite 89

«Die ERA und ihre 7 Gruppen» durch:			
<b>A</b> Generelle Angaben	Art.	1–5	
<b>B</b> Verpflichtung	Art.	6–13	
<b>C</b> Prüfung der Dokumente	Art.	14–17	
<b>D</b> Dokumente	Art.	18–28	
E Verschiedene Regeln	Art.	29–33	
F Haftung	Art.	34–37	
<b>G</b> Übertrag und Abtretung	Art.	38–39	

### Die ERA gestern

Die ERA wurden zum ersten Mal 1933 veröffentlicht. Ihr Wortlaut wurde in den Jahren 1951, 1962, 1974, 1983, 1993 und 2007 den Entwicklungen des internationalen Handels angepasst. Seit dem 1. Juli 2007 ist die Revision 2007 in Kraft.

### Die ERA heute

Heute werden die ERA von den Banken in den meisten Ländern angewandt. Sie gewährleisten damit eine einheitliche Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften auf internationaler Basis.

Revision 2007: ICC-Publikation Nr. 600

Zu den wenigen Ausnahmen, die die ERA nicht anerkennen, gehören die Banken in Nordkorea.

ICC = Internationale Handelskammer

### Letzte Entwicklungen

Am 1. April 2002 trat das **«Supple**ment to the Uniform Customs and Practice for Documentary Credits for Electronic Presentation» (eUCP)

in Kraft. Dieses Dokument, das als Zusatz zu den UCP zu verstehen ist, regelt die Präsentation von elektronischen Dokumenten.

Im Oktober 2002 verabschiedete die ICC die «International Standard Banking Practice (ISBP) for the examination of documents under documentary credits» als verbindliches Dokument. Dieses Papier, das gewisse Artikel der UCP näher erläutert und internationale Bankusanzen im Akkreditiv-Geschäft aufzeigt, soll dazu beitragen, die häufigsten Probleme bei der Erstellung der Dokumente zu klären und damit die Anzahl der Unstimmigkeiten zu vermindern. Die Publikation wurde anlässlich der letzten UCP-Revision überarbeitet und wird von der ICC unter der Nummer 745 herausgegeben.

### Die verschiedenen Akkreditiv-Formen

Akkreditive werden in unwiderruflicher Form eröffnet. Gemäss UCP, Artikel 7, begründet ein unwiderrufliches Akkreditiv eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank zu honorieren, sofern die vorgeschriebenen Dokumente vorgelegt werden und die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind.

ERA Siehe Seiten 89-167

### Anmerkungen

Das unwiderrufliche Akkreditiv verschafft dem Begünstigten ein festes Zahlungsversprechen der eröffnenden Bank. Er bekommt damit die gewünschte Sicherheit.

Es gibt jedoch zwei Arten von unwiderruflichen Akkreditiven:

### Unwiderruflich, unverbindlich avisiert

Normalerweise wird die eröffnende Bank eine Bank im Lande des Verkäufers beauftragen, diesem das Akkreditiv zu avisieren. Die avisierende Bank ist meistens die Hausbank des Verkäufers. Gegenüber der eröffnenden Bank geht die avisierende Bank die Verpflichtung zur korrekten Auftragserfüllung ein, dazu gehört z.B. die prompte Avisierung des Begünstigten.

Gegenüber dem Begünstigten ist die avisierende Bank nur verpflichtet, die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs mit angemessener Sorgfalt zu prüfen (ERA 9), nicht aber Dokumente aufzunehmen oder zu zahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren.

### Unwiderruflich und bestätigt

Wird die avisierende Bank beauftragt, ein Akkreditiv zu bestätigen, und nimmt sie diesen Auftrag an, so übernimmt sie damit die gleichen Verpflichtungen wie die eröffnende Bank. Für den Exporteur bietet ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv die grösste Sicherheit. Ausnahmsweise kann auch eine Drittbank mit der Bestätigung beauftragt werden. Der Einfachheit halber gehen wir aber in diesem Handbuch davon aus, dass die bestätigende Bank mit der avisierenden Bank identisch ist

### Die Akkreditiv-Arten

### Sicht-Akkreditiv: Grundsätzliches

Beim Sicht-Akkreditiv ist die Zahlung sofort bei Einreichung der Dokumente («bei Sicht») fällig. Ist das Akkreditiv durch die avisierende Bank bestätigt, erhält der Begünstigte Zahlung sofort bei Einreichung der Dokumente (ERA 8a) bei der bestätigenden Bank. Ist der Kredit durch die avisierende Bank nicht bestätigt, sondern nur unverbindlich avisiert worden, hat der Begünstigte erst Anspruch auf Zahlung, nachdem die Bank von der eröffnenden Bank ihrerseits Zahlung erhalten hat. *ERA Siehe Seiten 89–167* 

### Wann empfehlenswert

Wenn Käufer und Verkäufer Zahlung Zug um Zug gegen Dokumente unter einem Akkreditiv vereinbart haben.

#### Anmerkunger

Auch bei unbestätigten Akkreditiven mag die avisierende Bank ausnahms-weise bereit sein, sofort bei Dokumenteneinreichung ihrem Kunden Gutschrift zu erteilen. Diese Gutschrift wird aber immer «Eingang vorbehalten» erteilt, wobei die Wertstellung sich nach dem voraussichtlichen Datum

des Eingangs der Deckung von der eröffnenden Bank richten wird.

### Akzept-Akkreditiv: Grundsätzliches

Das Akzept-Akkreditiv schreibt nebst den Dokumenten die Einreichung einer Zeittratte vor, z.B. fällig 90 Tage nach Datum des Versanddokuments, gezogen auf die avisierende Bank. die eröffnende Bank oder eine dritte Bank (die Rembours-Bank). Ist Letzteres der Fall, wird die Kreditart auch «Rembours-Akkreditiv» genannt. Der Verkäufer erhält eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung in Form eines Wechselakzepts einer Bank. Fügt die avisierende Bank dem Kredit ihre Bestätigung bei, so ist auch sie zur Abgabe des Akzepts verpflichtet oder übernimmt die Haftung zur Einholung des Akzepts und zur Zahlung bei Fälligkeit (ERA 8a).

### Wann empfehlenswert

Wenn dem Käufer ein Warenkredit eingeräumt werden soll, der es ihm ermöglicht, mit dem Erlös des Warenverkaufs die Lieferung zu bezahlen. Der Käufer kommt also in den Besitz der Dokumente, bevor die Zahlung fällig wird. Der Verkäufer, der den Kredit gewährt, muss sich aber über die Zahlung keine Sorgen machen, da sie unabhängig von der Solvenz des Käufers durch eine Bank gewährleistet ist.

#### Anmerkungen

Will oder kann der Verkäufer nicht bis zum Verfall des Wechsels auf die Zahlung warten, kann er den akzeptierten Wechsel bei einer beliebigen Bank diskontieren lassen.

Im Vergleich zum Sicht-Akkreditiv ist der Akzeptkredit mit höheren Kosten verbunden, da die Engagementfrist für die Bank länger und die Kreditabwicklung aufwendiger ist.

### «Deferred Payment»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Beim «Deferred Payment»-Akkreditiv verpflichtet sich die eröffnende Bank, bei Einreichung akkreditivkonformer Dokumente in einer genau umschriebenen, von einem bestimmten Termin an laufenden Frist zu zahlen. Übliche Fristen sind z.B. 180 Tage nach Datum des Versanddokuments oder 90 Tage

nach Dokumenteneinreichung usw. (ERA 8a).

«Deferred Payment»-Akkreditiv = Akkreditiv mit aufgeschobener Zahlung

Hat die avisierende Bank den Kredit ohne Hinzufügung ihrer Bestätigung unverbindlich weitergeleitet, wird sie durch die Dokumentenaufnahme nicht zur Zahlung verpflichtet.

Sie wird also bei Fälligkeit erst Zahlung leisten, nachdem sie von der eröffnenden Bank ihrerseits Deckung erhalten hat. Wie beim unbestätigten SichtAkkreditiv ist es ihr aber freigestellt, ausnahmsweise bei Fälligkeit Gutschrift «Eingang vorbehalten» zu leisten. ERA Siehe Seiten 89–167

### Wann empfehlenswert

Wenn die gleichen Voraussetzungen wie beim Akzept-Akkreditiv gegeben sind, der Verkäufer jedoch nicht auf ein Wechselakzept besteht oder eine Wechselziehung aufgrund hoher lokaler Stempelabgaben vermieden werden soll.

### Anmerkungen

Wirtschaftlich entspricht diese Kreditart dem Akzept-Akkreditiv, mit dem Unterschied, dass der Betrag nicht wechselmässig diskontiert werden kann. Beim bestätigten Akkreditiv kann der Begünstigte seine Forderung unter Umständen bevorschussen lassen.

Die Terminforderung des Begünstigten richtet sich beim unbestätigten Akkreditiv an die eröffnende Bank, beim bestätigten Akkreditiv an die bestätigende sowie an die eröffnende Bank.

Im Vergleich zum Sicht-Akkreditiv ist der «Deferred Payment»-Kredit mit etwas höheren Kosten verbunden, ist doch die Engagementfrist für die Bank länger und die Kreditabwicklung aufwendiger.

### Negoziierungs-Akkreditiv

Beim Negoziierungs-Akkreditiv wird eine Bank im Lande des Begünstigten (benannte Bank oder nominated bank) ermächtigt, Wechsel und/oder Dokumente unter Vorleistung oder Übernahme einer Verpflichtung zur Vorleistung von Geldmitteln an den Begünstigten anzukaufen. Die Zahlung an den Begünstigten erfolgt vor dem Zeitpunkt, an dem diese Bank von der eröffnenden Bank das Geld erhält. Banken in der Schweiz sind in der Regel nicht bereit zu negoziieren, wenn sie das Akkreditiv nicht bestätigt haben.

### Besondere Akkreditive

### Revolvierendes Akkreditiv: Grundsätzliches

Ist die bestellte Ware in bestimmten Teilmengen und in festgesetzten Zeitabschnitten an den Käufer zu liefern, kann die Zahlungsabwicklung durch ein revolvierendes Akkreditiv erfolgen. Bei Eröffnung lautet das Akkreditiv auf den Wert der ersten Teillieferung, erneuert (revolviert) sich aber automatisch bei Benutzung und/oder Ablauf der Zeitperioden um den gleichen Teilbetrag für eine zum Voraus bestimmte Anzahl Lieferungen.

Die Klausel «revolvierend» kann vielseitig gestaltet werden. Die häufigsten Varianten sind:

- kumulativ, d.h., wird eine Teillieferung in der vorgeschriebenen Periode nicht versandt, so darf sie in der nächsten Periode zusammen mit der nächsten Teilsendung versandt werden
- nicht kumulativ, d.h., für die nicht rechtzeitig erfolgte Teillieferung verfällt der Kredit, jedoch nicht für die nachfolgenden Teillieferungen.

### Wann empfehlenswert

Wenn Käufer und Verkäufer Interesse daran haben, Verträge mit längeren Laufzeiten abzuschliessen. Das kann Vorteile für den Fabrikanten bei der Materialbeschaffung und der Maschinenauslastung haben, die sich in Form von Preisermässigungen für den Käufer positiv auswirken.

Einerseits will der Käufer sicher sein, dass die Lieferungen regelmässig erfolgen, und zudem vermeiden, dass die ganze Bestellmenge sofort an ihn versandt wird, andererseits will der Verkäufer zum Voraus die Bezahlung der ganzen Vertragsmenge gesichert wissen.

### Anmerkungen

Die eröffnende Bank geht gegenüber dem Verkäufer eine Verpflichtung über den Gesamtwert aller Teilsendungen ein und nicht nur über den im jeweiligen Zeitpunkt für die Benützung gültigen revolvierenden Teilbetrag. Revolvierende Akkreditive sind denn auch recht selten geworden, schränken sie doch den Kreditspielraum des Käufers bei seiner Hausbank zu sehr ein.

Den gleichen Zweck erfüllt somit auch ein nicht revolvierendes Akkreditiv über den Gesamtwert, das die Lieferung von definierten Teilmengen in zeitlich begrenzten Versandperioden vorschreibt (z.B. 1st lot to be shipped between aa and bb, 2nd lot between cc and dd etc.).

### «Red Clause»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Bei dieser Art des Akkreditivs erhält der Begünstigte einen Teil des Akkreditiv-Betrags bevorschusst, bevor er Dokumente präsentiert. Der Vorschuss wird gegen Quittung ausbezahlt und der Begünstigte wird verpflichtet, die Versanddokumente fristgerecht nachzuliefern.

«Red Clause»-Akkreditiv Der Begriff stammt aus der Zeit, als die Ermächtigung an die Korrespondenzbank zur Auszahlung des Vorschusses mit roter Tinte hervorgehoben wurde.

### Wann empfehlenswert

Wenn dem Verkäufer die Finanzierung zur Herstellung oder zum Kauf der unter dem Akkreditiv zu liefernden Ware ermöglicht werden soll.

### Anmerkunger

Der Käufer trägt das Risiko der Bevorschussung selber, deshalb ist eine solche Vereinbarung nur bei einem vertrauenswürdigen Partner angebracht.

Das «Red Clause»-Akkreditiv wurde hauptsächlich im Wollhandel mit Australien benutzt, wo die Verkäufer den Vorschuss zur Ersteigerung der Wolle benötigten.

### Übertragbares Akkreditiv: Grundsätzliches

Das übertragbare Akkreditiv erlaubt dem Erstbegünstigten, als Zwischenhändler den Kredit ganz oder teilweise durch die avisierende Bank auf den Zweitbegünstigten, den Hersteller oder Lieferanten, zu übertragen. Die Übertragungskosten gehen zu Lasten des Erstbegünstigten.

Das Akkreditiv muss ausdrücklich als «übertragbar» bezeichnet sein. Es kann nur einmal vom Erstbegünstigten auf den Zweitbegünstigten übertragen werden. Jedoch kann der Zwischenhändler das Akkreditiv in Teilbeträgen an verschiedene weitbegünstigte übertragen lassen, vorausgesetzt, das Akkreditiv lässt Teilverladungen zu. Diese Akkreditiv-Art wird in ERA 38 eingehend geregelt.

Siehe auch Grafik Seite 32

### Wann empfehlenswert

Wenn ein Zwischenhändler ohne Einsatz eigener Mittel ein Geschäft abwickeln möchte oder wenn er vermeiden will, dass Endkäufer und Hersteller/Lieferant gegenseitig bekannt werden. Der Händler kommt zu seinem Gewinn, ohne mit der Ware in Kontakt zu kommen, indem er bei der Kreditübertragung den Kaufpreis und damit den Akkreditiv-Betrag gegenüber dem Zweitbegünstigten reduziert und bei Benutzung die Faktura des Zweitbegünstigten mit seiner eigenen austauscht.

#### Anmerkungen

Die Übertragungsbedingungen müssen mit den ursprünglichen Kreditbedingungen übereinstimmen, mit folgenden Ausnahmen:

- Preise und damit Akkreditiv-Betrag können ermässigt werden (Differenz = Bruttogewinn des Zwischenhändlers).
- Prozentsatz der Versicherung kann verändert werden
- Verladefrist, Vorlagefrist und Gültigkeitsdauer können verkürzt werden – Gültigkeitsort für Zahlung/Negoziierung kann an den Platz verlegt werden, an den der Kredit übertragen worden ist, falls der Kredit

nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

 Der Name des Erstbegünstigten kann an Stelle des Auftraggebers gesetzt werden, wenn dem Hersteller/Lieferanten der Name des Endkäufers nicht genannt werden soll.

Wenn der Erstbegünstigte seine eigenen Rechnungen hinzufügen will, muss er diese der übertragenden Bank auf erste Aufforderung hin zustellen. Tut er dies nicht, verliert er seinen Gewinn, da die Bank berechtigt ist, die betragsmässig tieferen Rechnungen des Zweitbegünstigten an die eröffnende Bank weiterzuleiten

### Vorteile gegenüber dem «Back-to-Back»-Akkreditiv für den Zwischenhändler als Erstbegünstigten

- Er geht gegenüber der übertragenden Bank keine Verpflichtungen ein. Für Letztere entsteht kein Engagement, da die Akkreditiv-Verpflichtung der eröffnenden Bank gegenüber dem Zweitbegünstigten wirksam wird.
- Kein Valutaverlust, da Gutschrift und Belastung zusammenfallen.
- Fakturaaustausch ist nicht zwingend. «Back-to-Back»-Akkreditiv Siehe nächste Seite

#### Risiken

Beim übertragbaren Akkreditiv ist für den Käufer besondere Vorsicht geboten, und der Grundsatz «Kenne deinen Geschäftspartner» bekommt eine besondere Bedeutung. Der Zwischenhändler sollte in der Geschäftssparte/ Warengattung versiert sein und in seiner Branche einen guten Ruf geniessen. Hinter unbekannten Adressen können Mittelsmänner stehen, die für eine einwandfreie Vertragserfüllung nicht garantieren können.

### «Back-to-Back»-Akkreditiv: Grundsätzliches

Die Bank des Zwischenhändlers eröffnet in dessen Auftrag ein Gegen-Akkreditiv, ein Back-to-Back-Akkreditiv, zu Gunsten des Herstellers/Lieferanten. Es stützt sich auf das Grund-Akkreditiv, den Master Credit, der als Deckung oder Teilsicherheit herangezogen wird.

Das Gegen-Akkreditiv ist ein selbstständiges Akkreditiv, das nur wirtschaftlich mit dem Grund-Akkreditiv im Zusammenhang steht. Aus dem Inhalt geht sein Charakter als Gegen-Akkreditiv meist nicht hervor. Das Gegen-Akkreditiv ist in einer der vier vorgängig besprochenen Akkreditiv-Arten ausgestaltet. Folgerichtig erwähnen die ERA das Back-to-Back-Akkreditiv nicht. Siehe Grafik Seite 35

### Wann empfehlenswert

Wenn, wie beim übertragbaren Akkreditiv, der Zwischenhändler beabsichtigt, ohne Einsatz eigener Mittel ein Geschäft abzuwickeln, oder wenn seine eigenen Mittel für die Abwicklung nicht genügen. Falls der Zwischenhändler gegenüber dem Endkäufer als eigentlicher Lieferant auftreten will, kann er aber nicht ein übertragbares Akkreditiv verlangen. Ein übertragbares Akkreditiv kann auch dann nicht verwendet werden, wenn nebst Handelsfaktura noch andere Dokumente ausgetauscht werden müssen oder Kauf und Verkauf durch den Zwischenhändler nicht in der gleichen Währung erfolgen.

### Anmerkungen

Der Endkäufer als Auftraggeber des Grund-Akkreditivs weiss vielfach nichts über die Existenz des Gegen-Akkreditivs.

Da das Gegen-Akkreditiv ein selbstständiges Akkreditiv ist, können im Gegensatz zum übertragbaren Akkreditiv Konditionen und Dokumente geändert werden. Die bestätigende Bank als eröffnende Bank des Gegen-Akkreditivs wird das Akkreditiv an ihren Schaltern zahlbar stellen, um das zeitliche und physische Postlaufrisiko auszuschalten.

In vielen Fällen genügt das Grund-Akkreditiv nicht zur Deckung aller mit dem Back-to-Back-Akkreditiv verbundenen Risiken.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nebst Rechnungen und evtl. Tratten Grundkredit und Back-to-Back-Kredit voneinander abweichende Dokumente vorschreiben.

Für den Zwischenhändler – als Auftraggeber der bestätigenden Bank zur Eröffnung des Gegen-Akkreditivs – gilt das Prinzip, dass das dem Akkreditiv zugrunde liegende Geschäft nach Art und Umfang in einem gesunden Verhältnis zu seiner Geschäftstätigkeit

stehen soll und dass er Gewähr für eine einwandfreie Abwicklung bieten muss.

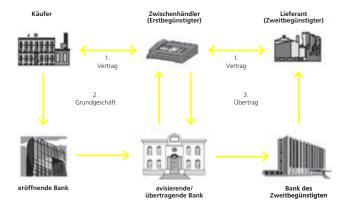
Die Back-to-Back-Kreditkonstruktion birgt erhebliche Abwicklungsrisiken für den Begünstigten aus dem ersten Kredit, also für den Auftraggeber für das Back-to-Back-Akkreditiv, wie auch für dessen Bank. Falls Sie ein solches Geschäft in Erwägung ziehen, empfehlen wir Ihnen, mit uns schon im Verhandlungsstadium des Geschäfts Kontakt aufzunehmen, damit wir Sie frühzeitig und eingehend beraten können.

### Nachteile gegenüber dem übertragbaren Akkreditiv

- Der Zwischenhändler sowie die das Gegen-Akkreditiv eröffnende Bank müssen eine eigenständige, vom Grund-Akkreditiv unabhängige Verpflichtung eingehen.
- Gutschrift und Belastung fallen meist zeitlich auseinander.
- Oft müssen nebst Faktura noch andere Dokumente des Gegen-Akkreditivs ausgetauscht werden, um den Grundkredit benutzen zu können, was das Risiko erhöht.

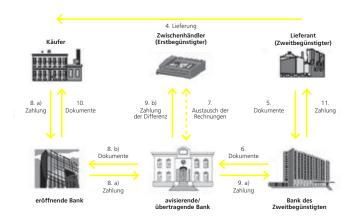
### Eröffnungsablauf: übertragbares Akkreditiv

Entstehung der Verpflichtung mit beteiligten Parteien



- 1. Der Zwischenhändler unterzeichnet je einen Vertrag mit dem Käufer und dem Lieferanten. Er verlangt vom Käufer ein unwiderrufliches, übertragbares Akkreditiv, welches er zu übertragen gedenkt.
- 2. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen, übertragbaren Akkreditivs zu Gunsten des Zwischenhändlers durch die avisierende Bank. Die eröffnende Bank beauftragt die avisierende Bank, das Akkreditiv mit oder ohne ihre Bestätigung zu avisieren.
- 3. Nach Erhalt der Akkreditiv-Avisierung beauftragt der Erstbegünstigte die avisierende Bank, das Akkreditiv dem Zweitbegünstigten durch seine Bank zu übertragen. Ist das Grundgeschäft durch die avisierende Bank bestätigt, erhält der Lieferant ein unwiderrufliches Versprechen der avisierenden Bank, Zahlung bei Vorlage kreditkonformer Dokumente zu **leisten.** Ist das Akkreditiv nicht bestätigt, ist der Zweitbegünstigte von der Kreditwürdigkeit der eröffnenden Bank des Basis-Akkreditivs abhängig. Es ist deshalb unabdingbar, dass der Name dieser Bank in der Übertragung erscheint.

### Benützung des übertragbaren Akkreditivs

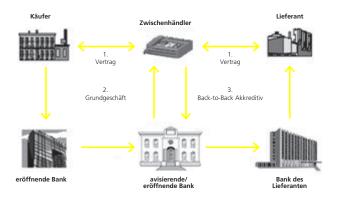


- 4. Die Ware wird durch den Lieferanten direkt an den Endkäufer geliefert.
- 5. Der Lieferant reicht die Dokumente seiner Bank ein, welche
- 6. diese an die übertragende Bank weiterleitet.
- 7. Die übertragende Bank verlangt umgehend die Vorlage der Rechnung des Zwischenhändlers, ausgestellt an den Endkäufer in Übereinstimmung mit dem Originalakkreditiv.
- 8. Die übertragende Bank verlangt sodann Zahlung per Swift/ Telex von der eröffnenden Bank (oder von einer im Akkreditiv bezeichneten Remboursbank) Die eröffnende Bank belastet das Konto des Auftraggebers und führt die Zahlung an die übertragende Bank (8a) aus, welche die Dokumente an die eröffnende Bank (8b) sendet. Unter einem bestätigten Akkreditiv ist die übertragende Bank zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet. Ist das Akkreditiv nicht bestätigt, wird die übertragende Bank erst zahlen, nachdem sie die Deckung von der eröffnenden Bank erhalten hat!

- 9. Nach Erhalt der Zahlung durch die eröffnende Bank bezahlt die übertragende Bank den Betrag der Rechnung des Zweitbegünstigten an dessen Bank (9a) und vergütet den Differenzbetrag an den Zwischenhändler (9b).
- 10. Die eröffende Bank sendet die Dokumente an den Endkäufer.
- 11. Die Bank des Zweitbegünstigten bezahlt den erhaltenen Betrag an den Lieferanten.

### Eröffnungsablauf: «Back-to-Back»-Akkreditiv

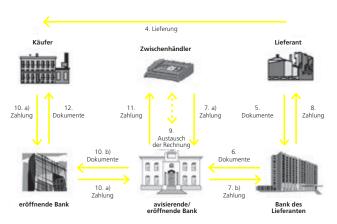
Entstehung der Verpflichtung mit beteiligten Parteien



- Der Zwischenhändler unterzeichnet je einen Vertrag mit dem Käufer und dem Verkäufer.
- 2. Der Käufer erteilt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditives zu Gunsten des Zwischenhändlers, welches durch die avisierende Bank zu avisieren und/oder zu bestätigen ist.
- 3. Nach Erhalt der Akkreditivavisierung beauftragt der Zwischenhändler seine Bank, ein separates und unabhängiges Akkreditiv zu Gunsten des Lieferanten (der Begünstigte des Back-to-Back Akkreditives) zu eröffnen. Dieses Akkreditiv sollte die Bedingungen des

Originalakkreditives so genau wie möglich widerspiegeln. Im Gegensatz zum übertragbaren Akkreditiv ist das Back-to-Back Akkreditiv nicht speziell durch die ERA abgedeckt und es ist vom Kundenbedürfnis und der Risikobereitschaft der Bank abhängig, ob sie bereit ist, Klauseln im Akkreditiv zu übernehmen, die von den Bedingungen des Basisakkreditives abweichen. Die Bank stützt sich dabei auf die Fähigkeiten ihres Kunden ab, Dokumente auszutauschen und/oder auszustellen. welche im Original Akkreditiv, jedoch nicht im Back-to-Back verlangt werden (das Akkreditiv ist somit nicht länger «strictly back-to-back»).

### Benützung des «Back-to-Back»-Akkreditivs



- 4. Die Ware wird vom Lieferanten direkt an den Endkäufer gesandt.
- 5. Der Lieferant reicht die Dokumente seiner Bank ein, welche
- 6. diese an die eröffnende Bank des Back-to-Back Akkreditives weiterleitet.
- 7. Wenn die Dokumente kreditkonform sind, belastet die Bank das Konto des Zwischenhändlers (7a) and vergütet das Geld an die Bank des Lieferanten (7b).
- 8. Die Bank des Lieferanten leistet Zahlung an den Lieferanten.
- Der Zwischenhändler reicht seine eigene Rechnung (sowie weitere notwendige Dokumente, die nicht unter dem Back-to-Back vorgelegt worden sind) ein.

- 10. Sobald alle Dokumente vorliegen, verlangt die Bank Zahlung von der eröffnenden Bank des Originalakkreditives per Swift (oder von einer benannten Remboursbank). Die eröffnende Bank belastet das Konto des Auftraggebers und führt die Zahlung zu Gunsten der eröffnenden Bank des Back-to-Back (10a) aus, welche die Dokumente an die eröffnende Bank des Originalakkreditives (10b) sendet.
- 11. Die Bank erkennt das Konto des Zwischenhändlers.
- Die eröffnende Bank des Originalakkreditives überprüft die Dokumente und sendet diese an den Käufer.

### Stand-by Letter of Credit: Grundsätzliches

Der Stand-by Letter of Credit ist ein Instrument zur Garantierung von Zahlungen und Leistungen (z.B. Bezahlung von Warenlieferungen, Sicherung von Offerten, Erfüllung von Werkverträgen usw.). Der Stand-by Letter of Credit ist in der Form ein Akkreditiv im Zweck aber eine Garantie. Wie die Garantie wird er nur gezogen, wenn der Hauptschuldner (z.B. Käufer) seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt

#### Wann empfehlenswert

Er übernimmt in Ländern, in denen Banken keine Garantien abgeben dürfen (z.B. in den USA), die Aufgaben der bei uns gebräuchlichen Bankgarantien. Man trifft den Stand-by Letter of Credit häufig im internationalen Ölgeschäft an.

#### Regeln der IHK für Stand-by Letter of Credit

Die IHK (Internationale Handelskammer) hat per 1.1.1999 mit den «Internationalen Stand-by Practices ISP98» neue Regeln für die Eröffnung von Stand-by-Akkreditiven herausgegeben. Die Zürcher Kantonalbank wird ihre eigenen Stand-by-Akkreditive jedoch wie bisher den ERA 600 der IHK unterstellen. Auf Wunsch erhalten Sie von uns gerne weitere Informationen über die neuen Regeln für Standby-Akkreditive.

#### Anmerkungen

Ein Stand-by Letter of Credit verfällt unbenützt, wenn die darin umschriebenen Lieferungen und Leistungen usw. vertragsgemäss ausgeführt worden sind

#### Abtretung des Akkreditiv-Erlöses

Eine Abtretung des Akkreditiv-Erlöses des Begünstigten ist möglich, auch wenn das Akkreditiv nicht als übertragbar bezeichnet ist.

Siehe auch ERA 39

## Bedeutung des Akkreditivs für den Importeur/Käufer

Angenommen, Sie kaufen Ware aus dem Ausland und haben sich entschieden, deren Bezahlung mittels eines Akkreditivs abzuwickeln. Oberstes Gebot:

#### Eindeutige Vertragsklauseln

Achten Sie schon bei Ihren Verhandlungen mit dem Verkäufer darauf, dass die Vertragsbedingungen vollständig und klar umschrieben werden. Es erleichtert Ihnen später, diese Vertragsbedingungen in Akkreditiv-Bedingungen umzusetzen, die auch für den Verkäufer annehmbar sind. Für die Umschreibung der Lieferklausel verwenden Sie mit Vorteil die Begriffe der Incoterms.

Incoterms Siehe Seite 169. Ein Muster des Formulars finden Sie auf Seite 43

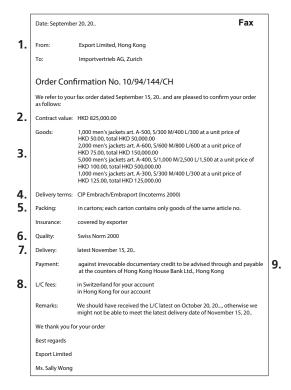
**Unser Tipp:** Benutzen Sie bei den Verkaufsverhandlungen unser Formular «Akkreditiv-Eröffnungsauftrag» als Gedankenstütze. Es enthält alle Details, die geregelt sein sollten. Wir möchten dabei nochmals auf folgende Akkreditiv-Grundsätze hinweisen:

- A Akkreditive sind von Kauf- oder anderen Verträgen getrennte Geschäfte. Die Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit solchen Verträgen zu tun (ERA 4).
- B Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich die Banken ausschliesslich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente beziehen können (ERA 5).

#### Der Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an die Bank

Hier verfolgen wir, wie die Firma Importvertrieb AG die vorgenannten Grundsätze in die Praxis überträgt: Sie hat von der Export Ltd. in Hong Kong per Fax die Auftragsbestätigung erhalten. Darin hat ein Mitarbeiter bereits einige Akkreditiv-Bedingungen notiert. Als nächsten Schritt erteilt die Importvertrieb AG unserer Bank den Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs. Unser Auftragsformular und die dazugehörende Checkliste auf Seite 46 erleichtern dem Sachbearbeiter die Arbeit und stellen sicher, dass alle für Sie wichtigen Angaben und Dokumente im Auftrag enthalten sind. Fehler im Eröffnungsauftrag können sich negativ auswirken, denn jede Akkreditiv-Abänderung bedarf der Zustimmung des Verkäufers (ERA 10a).

#### Fax-Auftragsbestätigung der Export Ltd., Hong Kong



Vom Spediteur erhalten Sie folgende weiteren Weisungen:

- Route: Hamburg–Embrach/Embraport
- Konnossement des multimodalen Transports der Speedyhongtrans Ltd., Hong Kong, mit Notify Adressen: Hausspediteur AG, Zürich, und Käufer selbst
- Ursprungszeugnis GSP Form. A zur Verzollung verlangen

Notizen für Akkreditiv-Auftrag

1

Adresse: 12, Queens Road/ P.O.B. 1212, Hong Kong

2

Akkreditiv-Betrag fix, d.h. keine Toleranzen erlaubt

3

9'000 Stück Men's Jackets für total HKD 825'000.– laut Auftragsbestätigung Nr. 10/94/144/CH vom 20. Sept. 20..

4.

Versand von Hong Kong nach Embrach/Embraport

5

Packliste mit Colisanzahl und Hinweis, dass pro Colis nur Jacken gleicher Artikel-Nr. enthalten sind

6

Qualitätszertifikat des Verkäufers, dass Ware der Swiss Norm 2000 entspricht

7.

versandfrist plus 21 Tage =
Akkreditiv-Gültigkeit. Zahlbar
bei Sicht am Schalter der Hong-Kong House Bank Ltd., 10,
Queens Road/P.O.B.
1240. Hong Kong

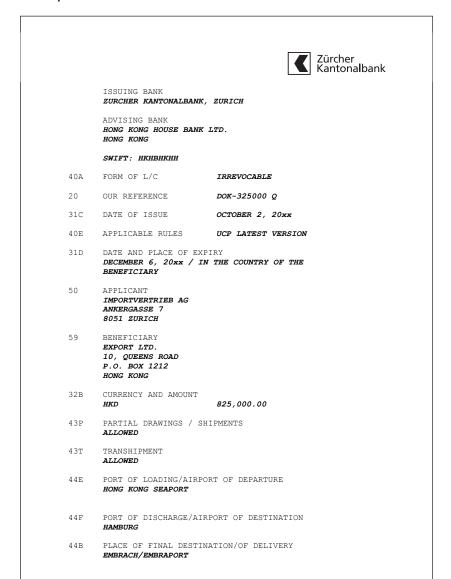
8.

Bankspesen ausserhalb der Schweiz zu Lasten der Export Ltd.

9.

Akkreditiv durch ZKB eröffnen

## Akkreditiv-Eröffnung unserer Bank aufgrund des Auftrags der Importvertrieb AG



- 44C LATEST DATE OF SHIPMENT NOVEMBER 15, 20xx
- 45A DESCRIPTION OF GOODS AND / OR SERVICES
  9,000 PCS MEN'S JACKETS FOR A TOTAL OF
  HKD 825,000.00, AS PER ORDER CONFIRMATION NO.
  10 94/144/CH DATED SEPTEMBER 20, 20XX
  CIP EMBRACH/EMBRAPORT
- 46A DOCUMENTS REQUIRED
  - 1) SIGNED COMMERCIAL INVOICE IN 1 ORIG. + 2 COPIES
  - 2) PACKING LIST IN 1 ORIG. AND 2 COPIES, SHOWING NUMBER OF PACKAGES AND EVIDENCING THAT GOODS ARE PACKED IN CARTONS AND THAT EACH CARTON CONTAINS ONLY GOODS OF THE SAME ARTICLE NO.
  - CERTIFICATE OF QUALITY, ISSUED BY BENEFICIARY, CONFIRMING THAT GOODS ARE IN COMPLIANCE WITH SWISS NORM 2000
  - 4) CERTIFICATE OF ORIGIN GSP FORM 'A' IN ONE ORIGINAL AND ONE COPY, CERTIFIED BY THE CHAMBER OF COMMERCE OR SIMILAR AUTHORITY
  - 5) MARINE INSURANCE CERTIFICATE IN TWO ORIGINALS IN NEGOTIABLE FROM, COVERING ALL RISKS AS PER INSTITUTE CARGO CLAUSES (A), INSTITUTE WAR CLAUSES (CARGO) AND INSTITUTE STRIKE CLAUSES (CARGO)
  - 6) FULL SET (3/3 ORIG.) CLEAN ON BOARD BILL OF LADING FOR MULTIMODAL TRANSPORT, CONSIGNED TO SHIPPER'S ORDER AND BLANK ENDORSED, MARKED 'FREIGHT PREPAID UPTO EMBRACH/EMBRAPORT', NOTIFY APPLICANT (FULL NAME AND ADDRESS AS PER L/C) AS WELL AS HAUSSPEDITEUR AG, ZURICH, ISSUED AND SIGNED BY SPEEDYHONGTRANS LTD., HONG KONG
- 47A ADDITIONAL CONDITIONS

  ALL DOCUMENTS MUST BE IN ENGLISH
- 71B COMMISSIONS / CHARGES
  ALL COMMISSIONS AND CHARGES OUTSIDE THE COUNTRY OF
  THE ISSUING BANK ARE FOR BENEFICIARY'S ACCOUNT
- 48 PERIOD FOR PRESENTATION OF DOCUMENTS

  DOCUMENTS MUST BE PRESENTED WITHIN 21 DAYS AFTER

  THE DATE OF SHIPMENT BUT ALSO WITHIN THE VALIDITY

  OF THIS L/C
- 49 CONFIRMATION INSTRUCTIONS **WITHOUT**
- 78 INSTRUCTIONS TO PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK
  UPON RECEIPT OF A SWIFT FROM THE ADVISING BANK
  THAT STRICTLY CREDIT CONFORM DOCUMENTS HAVE BEEN
  PRESENTED AT THEIR COUNTERS IN HONG KONG AND
  FORWARDED TO US BY COURIER SERVICE, WE WILL COVER
  THEM AT THEIR CONVENIENCE WITH VALUE 3 BANKING
  DAYS AFTER RECEIPT OF SUCH SWIFT MESSAGE.
  OUR ADDRESS: ZURCHER KANTONALBANK, DOCUMENTARY
  DEPT., NEUE HARD 9, CH-8005 ZURICH, SWITZERLAND

## Formularmuster «Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditivs» mit Checkliste (kann online ausgefüllt werden und enthält Dropdown Felder)

	Zürcher Kantonalbank
Auftrag zur Eröffnung eines unwiderruflichen Akkreditives	
übertragbar (das Akkreditiv soll übertragbar sein)	
u eröffnen per SWIFT	Auftraggeber
sültigkeit n (Ort/Land)	Firma/Name/Vorname Strasse, Nr./Postfach PLZ/Ort
degünstigter egünstigter	
irma/Name/Vorname	Währung
trasse, Nr./Postfach LZ/Ort	Betrag Toleranz + % / – %
and	IOIEI di IZ
ank des Begünstigten	benützbar bei der avisierenden Bank der eröffnenden Bank (ZKB) irgendeiner Bank im Lande des
MART C. J. Caferra balances)	_ Begünstigten
WIFT-Code (sofern bekannt)	zahlbar bei Sicht Negoziierung aufg. Zahlung Tage nach
Das Akkreditiv ist benützbar gegen Übergabe der Handelsrechnung ( -fach), unterzeichnet Packliste ( -fach)	nachstehenden Dokumente:
Versicherungspolice, - zertifikat ( -fach) deckend	all risks as per Institute Cargo Clauses A oder
Versicherung wird durch den Käufer gedeckt Ursprungszeugnis ( -fach)	Original reist mit der Ware
ransportdokumente ee:	
Konnossement, voller Satz (Hafen-zu-Hafen B/L) lautend:	an Order und blanko indossiert
uft: Luft-Frachtbrief (Original Nr. 3 for shipper)	Haus- (Spediteur-) AWB wird akzeptiert
itrasse:	riaus- (spediteur-) Avvb wird akzeptiert
Intern. Frachtbrief CMR (Strassentransport)	

☐ Frachtbrief-Duplika Oder: ☐ Spediteur- ☐ Multimodales Trans	tt (Bahn)  □ Übernahmebescheinigung (FCR) □ Transportbescheinigung (FCT; sportdokument, voller Satz □ an Order und blanko indossiert □
weitere Dokumente	e.
zum Versand an: (consignee)	
	(nur ausfüllen falls nicht «an Order und blanko indossiert»)
□ «Notify» Adresse:	
■ Fracht bezahlt (Frei	ght prepaid)
	ght prepaid)
letztes Verladedatum	ght prepaid)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)
letztes Verladedatum Ware oder Dienstleisti	ung (kurze Beschreibung - z.B. Menge, Einheitspreis usw.)  ns 2010) □ EXW, □ FCA, □ FOB, □ CFR, □ CPT, □ CIF, □ CIP, □  et Übernahmeort:

Das Akkreditiv ist durch Ihren Korresponde	n zu Lasten des Begünstigten nten unverbindlich zu avisieren
Besondere Bedingungen	
Sonstige Bemerkungen/Instruktionen:	
Belastung auf Konto Nr.	☐ Wir bitten Sie um telefonische Information vor Konto-Belastung
	Kontaktperson Telefon Direktwahl
	oder Fax
Ort und Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en) des Auftraggebers
Dieser Auftrag unterliegt den derzeit gilltig	sen «Finheitlichen Richtlinien und Gehräuchen für Dokumenten Ak-
	gen <b>«Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Ak-</b> nmer, Paris sowie den <b>«Allgemeinen Geschäftsbedingungen»</b> der Zürcher
kreditive» der Internationalen Handelskan	

#### Checkliste für den Eröffnungsauftrag

Die folgende Checkliste wird Ihnen beim Ausfüllen unseres Akkreditiv-Eröffnungsauftrags behilflich sein:

#### Gültigkeit in (Ort/Land)

Innerhalb welcher Gültigkeitsfrist muss der Verkäufer die Dokumente spätestens bei der im Kredit benannten Bank einreichen? Zudem dürfen die Dokumente nicht später als 21 Tage nach dem gewünschten Verladedatum präsentiert werden, es sei denn, Sie schreiben eine andere Frist vor. FRA 6 und 14c

#### Begünstigter

Korrekter Firmenname und genaue, vollständige Anschrift des Verkäufers. Dies ermöglicht unserem Korrespondenten die prompte Avisierung des Begünstigten.

#### Bank des Begünstigten

Ist Ihnen die Bankverbindung des Verkäufers bekannt? Wenn nicht, leiten wir den Kredit über unseren Korrespondenten im betreffenden Land.

**ERA 37** 

#### Auftraggeber

Ihr Firmenname sowie Ihre Domiziladresse mit Strasse und Nummer

#### Währung/Betrag

Akkreditiv-Betrag, der sich meist aus Warenmenge x Einzelpreis zusammensetzt.

#### Toleranz

Ist der Akkreditiv-Betrag fix (fester Totalbetrag), max. (Höchstbetrag) oder zirka (erlaubte Abweichung ± 10%)? Bei gewissen Warengattungen drängt sich eine Toleranz wie «zirka» «± 10%» auf, da exakte Verschiffungsgewichte nicht im Voraus bestimmt werden können. Bei anderen Toleranzen müssten Sie diese in Prozentzahlen ausdrücken, z.B. ± 5%. ERA 30

#### benützbar bei

Der Verkäufer schätzt es, wenn das Akkreditiv bei seiner Bank vor Ort zahlbar ist. Eine Zahlbarstellung bei der ZKB, Zürich, hat aber Vorteile für Sie als Käufer. Wie sind Ihre entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verkäufer? ERA 6

#### zahlbar bei

- bei Sicht (der Dokumente)?
  - durch aufgeschobene Zahlung, xx
     Tage nach Ausstellungsdatum des
     Transportdokuments oder nach
     Dokumenteneinreichung?
- oder wurde eine aufgeschobene Zahlung fällig z.B. xx Tage nach Ausstellungsdatum des Transportdokuments oder nach Dokumenteneinreichung, mit dem Verkäufer vereinbart? ERA 2

#### Handelsrechnung (\_\_\_-fach)

Muss die Rechnung unterzeichnet, legalisiert oder beglaubigt werden? Deckt der Akkreditiv-Betrag 100% des Warenwertes? Wenn nicht, konsultieren Sie uns. *ERA 18* 

Versicherungspolice, -zertifikat [...
Original(e) und ... Kopien] deckend
□ all risks as per Institute Cargo Clauses A oder
□ \_\_\_\_

Versicherung wird durch den Käufer gedeckt

Genügt eine Versicherungsdeckung über 110% des CIF- oder CIP-Wertes? Welche Risiken sind zu decken? Haben Sie die Ware ohne Versicherungsdeckung z.B. auf Basis EXW (ab Werk) oder FOB (frei an Bord) gekauft? ERA 28f ☐ Original reist mit der Ware
☐ durch Handelskammer beglaubigt
☐ einfache Absendererklärung
☐ GSP Form. A ☐ EUR1 (Kopie)
Wird ein Ursprungsnachweis benötigt? Je nach Warengattung und
Warenursprung brauchen Sie z.B.
für die Verzollung unterschiedliche
Dokumente. Im Zweifelsfalle weiss Ihr
Spediteur Bescheid.

weitere Dokumente Packing List (\_\_-fach)

Erachten Sie es als notwendig, noch andere Dokumente zu verlangen (Packlisten, Gewichtslisten, Qualitätsoder Analysenzertifikate, Konsularfakturen, Lieferscheine usw.)?
Falls im Akkreditiv nicht näher umschrieben, nehmen Banken solche Dokumente wie präsentiert auf. Sollte zum Beispiel die Packliste Detailangaben pro Colis enthalten, so schreiben Sie im Auftrag: «packing list indicating contents and weight of each package» und nicht nur «Packliste»!

#### Transportdokument

Falls es Ihnen möglich ist, auf die Wahl des Frachtführers Einfluss zu nehmen, lassen Sie sich durch Ihren Spediteur einen vertrauenswürdigen Frachtführer empfehlen. Er wird Ihnen gerne auch den Wortlaut des im Akkreditiv zu verlangenden Transportdokuments formulieren.

☐ Konnossement, voller Satz (3/3)
 ☐ Port-to-Port B/L
 ☐ B/L für mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten
 ☐ an Order und blanko indossiert

#### Seefracht und/oder multimodaler Transport

Handelt es sich um eine klassische Hafen-zu-Hafen-Verschiffung oder erfolgt der Transport mittels zweier oder mehrerer verschiedener Beförderungsarten (multimodaler Transport)?

ERA 20 (Hafen zu Hafen) ERA 19 (mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten)

#### mit Vermerk

☐ Freight collect ☐ Freight prepaid

Bei Preisklauseln EXW, FCA, FAS und FOB ist «Freight collect» sinnvoll, bei CFR-, CPT- und CIP-Klauseln dagegen «Freight prepaid».

#### Luftfracht

Weist der Luftfrachtbrief das effektive Flugdatum aus? Wenn nicht, gilt das Ausstellungsdatum als Verladedatum.

Reist Ihre Ware im Sammelverkehr, stellt der Spediteur unter Umständen ein House-AWB aus. FRA 23

□ Duplikatfrachtbrief (Bahn)\*□ CMR-Frachtbrief (Strasse)

#### Strassentransport

Schreiben Sie einen CMR-Frachtbrief oder eine Spediteurbescheinigung vor. Ihr Spediteur berät Sie gern.

#### Bahntransport

Soll Versand per Fracht-, Eilgut oder Expressgut erfolgen? (Frachtbriefduplikat oder Expressgutschein)

- ☐ Spediteur-
  - ☐ Übernahmebescheinigung FCR\*
- ☐ Soll die Spediteurbescheinigung
  - den unwiderruflichen Versand der Ware an eine bestimmte Partei
  - die unwiderrufliche Übernahme der Ware zum Versand an eine bestimmte Partei oder

 die unwiderrufliche Übernahme der Ware zur ausschliesslichen Verfügung einer bestimmten Partei ausweisen?

Falls Sie die Partei nicht vorschreiben, werden wir Sie als Akkreditiv-Auftraggeber einsetzen.

#### □ «Notify» Adresse

Soll das Transportdokument eine Notify Adresse angeben?

Die als Notify Adresse vermerkte Partei wird bei Ankunft der Ware verständigt. Sollten Sie im Transportdokument nicht als Empfänger figurieren, so empfehlen wir, die Anschrift Ihrer Firma als Notify Adresse anzugeben.

#### letztes Verladedatum

Wann soll die Ware spätestens verladen werden, damit sie rechtzeitig in Ihren Besitz gelangt?

Ware (kurze Beschreibung, evtl. Menge, Einheitspreis usw.)

#### Warenbezeichnung

Eine kurze und präzise Warenbezeichnung vereinfacht die Eröffnung und Dokumentenprüfung! Falls Sie den Betrag im Währungs-/Betragsfeld näher umschrieben haben – mit zirka oder ± XX% –, muss dies in der Regel bei der Warenmenge ebenfalls geschehen!

Schreiben Sie die Warenbezeichnung in Englisch vor. Banken übersetzen die Warenbeschreibung normalerweise nicht.

Beachten Sie bitte auch ERA 30, welche gewisse Mengenabweichungen zulässt, falls das Akkreditiv dies nicht ausdrücklich verbietet.

Der Kostenübergang der Ware muss in der Preisklausel namentlich erscheinen (Incoterms).

### Teilverladung ☐ gestattet ☐ nicht gestatte

Gestatten Sie Teilverladung? Falls die Anzahl der Teilverladungen eingeschränkt werden soll, bitte zusätzlich unter «Besondere Bedingungen» unten erwähnen! ERA 31,32

#### Umladunger

#### $\square$ gestattet $\square$ nicht gestattet

Ist eine Umladung während des Verlaufs des Transports aufgrund des Transportwegs (verschiedene Transportmittel) zwischen bernahmeort und Bestimmungsort notwendig?

## Verladung/Verschiffung von \_\_\_\_\_\_nach \_\_\_\_\_\_

Berücksichtigen Sie Transportart und -weg sowie Übernahme- und Bestimmungsort, welche vom Ort des Kostenübergangs (= Lieferklausel) abweichen können. Wenn die Ware von Hong Kong nach Hamburg verschifft und unter dem gleichen Transportdokument bis Endbestimmung Embrach/Embraport per Bahn weiterspediert werden soll, schreiben Sie vor: «Despatch from Hong Kong to Embrach/Embraport via Hamburg» (multimodal transport).

## Bankspesen ausserhalb der Schweiz ☐ zu unseren Lasten ☐ aus Begünstigten

Wer trägt laut Vertrag die Akkreditiv-Kosten im In- und Ausland? Falls Sie im Auftrag nichts erwähnen, gehen sämtliche Kommissionen und Spesen zu Ihren Lasten. Die weitaus häufigste Bedingung ist jedoch: «All commissions and charges outside of Switzerland are for beneficiaries' account»

# Das Akkreditiv ist durch Ihren Korrespondenten □ unverbindlich zu avisieren □ unter Hinzufügung seiner Bestätigung zu avisieren

Wünscht der Verkäufer gemäss Vertrag eine Bestätigung des Kredits durch die avisierende Bank im Ausland? ERA 7, 8

#### Besondere Bedingungen

Hier können Sie im Formular nicht speziell vorgesehene Akkreditiv-Bedingungen aufführen, z.B.

- gestaffelte Verschiffungstermine
- maximal zwei Teilverladungen zulässig
- Dokumenteneinreichungsfrist kürzer oder länger als die in ERA 14 erlaubten 21 Tage nach Verladedatum. Schreiben Sie z.B.: «Documents must be presented within 10 days after B/L date» ERA 14c

Belastung auf Konto Nr. (CHF/Fremd-währung)

Kommission und Spesen
Eindeckung der Fremdwährung
sofort Termin bei Benützung
Haben Sie Ihre Kontonummer erwähnt?

Haben Sie Ihre Kontonummer erwähnt? Obwohl Sie noch nicht genau wissen, wann der Akkreditiv-Betrag zur Zahlung fällig wird, können wir Ihnen für die Absicherung des Kursrisikos bei Fremdwährungen eine vorteilhafte Lösung vorschlagen. Rufen Sie uns an.

Ort und Datum Sachbearbeiter/Referenz Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en) Telefonnummer

#### Die Änderung des Akkreditivs

Bleiben wir bei unserem Fallbeispiel, Seite 38.

Bei Erhalt der verbindlichen Akkreditiv-Bestätigung seiner Hausbank in Hong Kong stellt der Verkäufer fest, dass er einige der darin enthaltenen Bedingungen nicht einhalten kann. Er muss deshalb den Käufer um entsprechende Änderungen im Kredit bitten.

Date: October 8, 20...

Fax

From: Export Limited, Hong Kong To: Import vertrieb AG, Zürich Re: L/C opening dated Oct. 1, 20...

Please amend the L/C as follows: A) extend latest shipment date to

- November 20, 20..
  B) extend expiry date to
- December 11, 20.. C) Partial shipments allowed

Thank You EXLIHONG

Die Firma Importvertrieb AG muss, sofern sie die gewünschte Abänderung veranlassen will, der Zürcher Kantonalbank einen entsprechenden unterzeichneten Akkreditiv-Abänderungsauftrag einreichen. Wir werden den Auftrag sofort fernschriftlich an die bestätigende Bank in Hong Kong übermitteln.

#### Die Akkreditiv-Benützung

Bei Einreichung der Dokumente durch den Verkäufer wird die bestätigende Bank in Hong Kong prüfen, ob sie den Kreditbestimmungen entsprechen, und unsere Bank unter fernschriftlicher Anzeige für den Fakturabetrag belasten. Mit gleicher Wertstellung wird von uns dann der Käufer belastet.

#### Unsere Belastungsanzeige zum Fallbeispiel von Seite 17

Internationales Geschäft



Postfach/P.O. Box

8010 Zürich

8005 Zürich

Importvertrieb AG Ankergasse 7

8001 Zürich

+044 292 87 98 www.zkb.ch zkbkchzz80A Telefax

Zürich, 5. November 20xx

Kontakt

Max Muster

Direktwahl 044 292 xx xx E-Mail max.muster@zkb.ch

#### Dokumentargeschäfte

Inre Referenz: Harry Einkäufer Hein/10/20
Unsere Referenz: DOK-325000 ^ Akkreditivbetrag: HKD 825'000.00 Wert der Dokumente: HKD 700'000.00

Benützung: Teil

Von unserem Korrespondenten erhielten wir per SWIFT die Benützungsanzeige. Die Einzelheiten der Abrechnung ersehen Sie aus nachfolgender Belastungsanzeige:

HKD 700'000.00 Wert der Dokumente HKD 1'650.00 Eröffnungskommission Abrechnungsdetails:

HKD 1'400.00 Auszahlungskommission HKD 750.00 Änderungskommission HKD 100.00 Porti und Spesen HKD 703'900.00 Totalbetrag

Abrechnung: Wir belasten Ihr Konto wie folgt:

Nr. 1100-00111.111

Betrag: CHF 82'300.00 d.h.: HKD 703'900.00 zu 11.6920

Valuta: 10 November 20xx

Freundliche Grüsse Zürcher Kantonalbank

Anzeige gültig ohne Unterschrift

Staatsgarantie

#### Abweichungen in Dokumenten

Nach Erhalt der Dokumente in Zürich werden wir diese unter Berücksichtigung der im Kapitel «Bedeutung des Akkreditivs für Exporteure/Verkäufer» zu findenden Checkliste genauestens überprüfen. Wenn die Dokumente in Ordnung sind, werden wir sie dem Käufer umgehend aushändigen.

Checkliste Siehe Seite 68

Sollten die Dokumente jedoch Abweichungen enthalten, so dürfen wir sie aufgrund ERA 16 nicht aufnehmen. Als eröffnende Bank sind wir dann gehalten, den Einreicher der Dokumente umgehend über die Rückweisung der Dokumente zu informieren und die Dokumente bei uns zu behalten.

Siehe auch ERA 14d

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Käufer in den meisten Fällen solche Dokumente trotzdem aufnehmen will; sei es, weil die Abweichungen für ihn ohne Bedeutung sind, weil er auf die Ware angewiesen ist oder weil er den Verkäufer nicht verärgern will. Sobald wir Abweichungen feststellen, nehmen wir daher mit Ihnen als Käufer und Akkreditiv-Auftraggeber telefonisch Kontakt auf, um Ihnen die Gelegenheit zu geben, uns sofort anzuweisen, die Dokumente trotz der Abweichungen aufzunehmen. Können Sie sich nicht sofort entscheiden

oder können wir Sie nicht sofort nach Feststellung der Dokumentenmängel erreichen, werden wir den Einreicher der Dokumente noch am gleichen Tag über die Rückweisung der Dokumente fernschriftlich benachrichtigen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Dokumente aufgrund ERA 14b als aufgenommen gelten.

## Unsere Akkreditiv-Spezialisten beraten Sie gerne!

Bei komplizierteren Transaktionen kann es für Sie von Vorteil sein, schon zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen die Dienste unserer Akkreditiv-Spezialisten in Anspruch zu nehmen.

Da Sie von unserer Bank zudem bei der Akkreditiv-Eröffnung eine bedingte, unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer verlangen, drängt es sich auf, mit uns schon vor Vertragsabschluss die Art der notwendigen Deckung zu besprechen. Besteht keine entsprechende Kreditlimite, werden wir Ihnen gerne Vorschläge zur Lösung dieser Frage unterbreiten.

## Bedeutung des Akkreditivs für den Exporteur/Verkäufer

Angenommen, ein neuer Kunde in Übersee möchte von Ihnen ein Angebot. Sie kennen den Kunden nicht näher und entschliessen sich, nur gegen Stellung eines unwiderruflichen Akkreditivs zu liefern. Soll es bestätigt oder nur unverbindlich avisiert werden? Wo soll der Ort der Gültigkeit, wo jener der Zahlbarstellung sein? Wie die Analyse auf der Seite 62 zeigt, hängt von diesen Faktoren ab, welche Risiken das Akkreditiv für Sie abdeckt

Oberstes Gebot

#### Eindeutige Vertragsklauseln

Ihre Offerte und der Kaufvertrag sollten alle Punkte enthalten, die zur Eröffnung eines Akkreditivs wichtig sind.

Das sind neben Preisangaben,
Akkreditiv-Währung und -Betrag,
Lieferbedingungen, Transportart und
-weg, Teillieferungs- und Umladevorschriften vor allem auch Zahlungsbedingungen einschliesslich Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit des
Akkreditivs, Ihre Bankverbindung
und Bestätigungshinweis. Bis wann

ist das Akkreditiv zu eröffnen, bis wann muss es für Verschiffung und Dokumenteneinreichung gültig sein? Sie sollten auch im Detail vereinbaren, welche Dokumente im Akkreditiv verlangt werden.

Wenn Sie die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Lande des Käufers als stabil betrachten, begnügen Sie sich vielleicht aus Kostengründen mit einem unwiderruflichen Akkreditiv, welches bei unserer Bank zahlbar gestellt und durch uns, ohne Hinzufügung unserer Bestätigung, zu avisieren ist.

#### Besonders wichtig für Sie

Die eröffnende Bank sollte einen erstklassigen Ruf haben, da nur sie unter dem Akkreditiv zur Zahlung verpflichtet ist. Wir geben Ihnen gerne die Namen und Anschriften unserer Korrespondenzbanken im Lande des Käufers bekannt und informieren Sie über unsere dortigen Erfahrungen bei früheren Geschäften. Sind Sie mit den Verhältnissen im Lande des Käufers wenig vertraut oder sind Ihnen Probleme bekannt, bestehen Sie auf die Stellung eines bestätigten Akkreditivs. Sie schreiben dann etwa folgende Zahlungsklausel vor:

#### Zahlungsklausel

100% des Vertragswertes, abzudecken bis spätestens XX.XX.20XX durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, akzeptabel für den Exporteur, eröffnet durch eine erstklassige Bank, bestätigt durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich, und an deren Schaltern benützbar gegen Sichtzahlung, evtl. aufgeschobene Zahlung (z.B. 90 Tage nach Verladedatum) bei Vorlage der Verladedokumente (Rechnung, Transportdokument usw). Verfall frühestens ... (d.h. letztes Verladedatum ... plus 21 Tage)

Bankspesen im Eröffnungsland z.L. des Käufers

Bankspesen in der Schweiz z.L. des Verkäufers

#### Payment Terms:

100% of the total contract value to be covered latest on XX.XX.20XX by an irrevocable Documentary Credit, acceptable to the exporter, issued by a prime bank and to be confirmed by Zürcher Kantonalbank, Zurich, available at their counters at sight/by deferred payment (e.g. 90 days after shipment date) against presentation of shipping documents (invoice etc). Expiry date earliest ... (i.e. latest shipment date ... plus 21 days) Banking commissions in the country of the import for buyer's account Banking commissions in Switzerland for seller's account

Wünschen Sie ein bestätigtes Akkreditiv, empfehlen wir Ihnen, schon bei Offertstellung mit unseren Akkreditiv-Experten Kontakt aufzunehmen. Gerne klären wir dann unter Berücksichtigung des Bonitätsstatus des Importlandes und der zu wählenden eröffnenden Bank ab, ob unsere Bank bereit ist, eine Bestätigungszusage zu machen

Bei Investitionsgütern mit längeren Lieferfristen sollten Sie – besonders wenn die Akkreditiv-Stellung erst kurz vor Verschiffung der Ware erfolgt – zumindest das politische Risiko, das Transfer- und Fabrikationsrisiko sowie das Delkredererisiko durch die SERV versichern lassen. Damit schützen Sie sich für den Fall, dass die Akkreditiv-Eröffnung wider Erwarten ausbleibt, und erleichtern uns die Zusage der Akkreditiv-Bestätigung bei Drittweltoder Schwellenländern.

**SERV** = Schweizerische Exportrisikoversicherung

#### Prüfung des Akkreditivs durch uns!

Unter Berücksichtigung der Vorschriften in den ERA-Artikeln prüfen wir nach Erhalt zuerst den Text des Akkreditivs wie folgt:

Kann die augenscheinliche Echtheit des Akkreditivs (der Bank) mittels Unterschriftenkontrolle oder Entschlüsselung festgestellt werden?

#### FRA 9b+f

Wenn nicht, avisieren wir den Begünstigten mit folgendem Vorbehalt:

 «Leider sind wir im Moment nicht in der Lage, die Echtheit des Akkreditivs festzustellen. Wir haben die eröffnende Bank gemäss ERA Art.
 9f um Richtigstellung ersucht und werden Ihnen baldmöglichst wieder berichten.»

Enthält das Akkreditiv unklare/unerfüllbare Bedingungen? (Gültigkeit bereits abgelaufen/Widersprüche/ fehlende Klauseln usw.)

Wenn ja, informieren wir den Begünstigten provisorisch wie folgt:

 «Da das Akkreditiv unvollständig/ fehlerhaft ist, können wir Ihnen derzeit nur eine unverbindliche Faxkopie zur Unterrichtung zusenden.
 Sobald die eröffnende Bank die markierten Mängel beseitigt hat, werden wir auf die Frage der Avisierung zurückkommen.» Sind bei uns die Voraussetzungen gegeben, um das Akkreditiv dem Begünstigten in der von der eröffnenden Bank gewünschten Form zu avisieren?

#### ERA 8

Wenn nicht, avisieren wir den Begünstigten z.B. mit folgendem Vorbehalt:

 «Wir prüfen zurzeit die Möglichkeiten, diesem Akkreditiv unsere Bestätigung hinzuzufügen, und werden Ihnen so bald wie möglich wieder berichten. Unverbindliche Avisierung gemäss ERA Art. 8d.»

Enthält das Akkreditiv einschränkende Bedingungen, mit denen der Käufer Einfluss auf die korrekte Erfüllung durch den Begünstigten nehmen kann (Stopp-Klauseln)?Wenn ja, avisieren wir den Begünstigten z.B. mit folgender Warnung:

 «Bitte beachten Sie, dass Sie zur Erfüllung der folgenden Stopp-Klausel auf den guten Willen Ihres Abnehmers angewiesen sind: ‹Inspektionszertifikat ausgestellt durch den Käufer›.» Sind die Akkreditiv-Bedingungen unvollständig, unklar oder nicht erfüllbar, ersuchen wir die eröffnende Bank – in Absprache mit Ihnen – um sofortige Richtigstellung (ERA Art. 12). Sind die Bestimmungen eindeutig und klar, avisieren wir dem Begünstigten das Akkreditiv, je nachdem ohne Verbindlichkeit für unsere Bank (ERA Art. 9) oder unter Hinzufügung unserer Bestätigung (ERA Art. 8a).

#### Gültigkeitsort

Gemäss Artikel 6 der UCP müssen sämtliche Akkreditive ein Verfalldatum vorschreiben. Bis zu diesem Verfalldatum müssen die Dokumente bei derjenigen Bank eingetroffen sein, bei der das Akkreditiv verfügbar ist

## 31D DATE AND PLACE OF EXPIRY MAY 31, 20XX/AT THE COUN TERS OF THE ISSUING BANK

Ist das Akkreditiv bei der eröffnenden Bank verfügbar, bedeutet
das für den Begünstigten nichts
anderes, als dass seine Dokumente bis zum vorgeschriebenen Datum in den Händen der
eröffnenden Bank sein müssen!

Falls die avisierende Bank die Dokumente nicht sehr speditiv bearbeitet oder die Post/Kurier etwas langsam ist, läuft er Gefahr, dass die Dokumente zu spät bei der eröffnenden Bank ankommen und somit unstimmig sind. Damit ist die eröffnende Bank nicht mehr zur Zahlung verpflichtet. Wenn immer möglich sollte ein Akkreditiv daher im Lande des Begünstigten verfügbar sein.

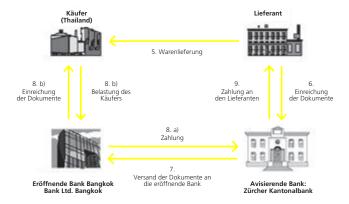
#### Zahlungsort

Der Zahlungsort ist der Ort der Bank, mit der das Akkreditiv verfügbar ist und von wo aus die Zahlung freigegeben wird. Er ist in der Regel mit dem Gültigkeitsort identisch.

### 41D AVAILABLE WITH/BY ISSUING BANK PAYMENT

Das bedeutet, dass die Zahlung erst freigegeben wird, wenn die eröffnende Bank die Dokumente erhalten und sie für gut befunden hat. Auch das Beispiel unter Punkt 3, Ablauf eines Akkreditives, zeigt das Beispiel eines L/Cs zahlbar an den Schaltern der eröffnenden Bank:

#### **Dokumentenfluss und Zahlung**

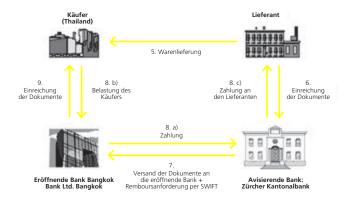


Der Begünstigte trägt das **Postlaufrisiko**, also das Risiko, dass die Dokumente unterwegs verloren gehen. Treffen die Dokumente nie bei der eröffnenden Bank ein, wird sie auch nie die Zahlung auslösen.

Es ist übrigens nicht notwendig, die Dokumente bei der avisierenden Bank einzureichen, wenn das Akkreditiv bei der eröffnenden Bank zahlbar ist oder aber auch bei «irgendeiner Bank» verfügbar ist. Wenn das Akkreditiv über die Bank «X» avisiert wurde, können Sie die Dokumente in einem solchen Fall problemlos der ZKB präsentieren. Es wäre theoretisch auch möglich, die Dokumente direkt der eröffnenden Bank einzureichen. Auf Grund der grossen räumlichen Distanz empfiehlt sich dies jedoch selten. Wenn die avisierende Bank das Akkreditiv aber bestätigt, sollten die Dokumente unbedingt der bestätigenden Bank eingereicht werden. Sonst entfällt die Zahlungsverpflichtung dieser Bank.

Wenn das Akkreditiv an den Schaltern der avisierenden Bank zahlbar ist, sieht der Ablauf wie folgt aus:

#### Dokumentenfluss und Zahlung



- 7. Wenn die avisierende Bank die Dokumente geprüft und sie für kreditkonform befunden hat, sendet sie sie an die eröffnende Bank und verlangt gleichzeitig die Zahlung per SWIFT, entweder direkt von der eröffnenden Bank oder von einer Remboursbank, die ermächtigt wurde, solche Remboursanforderungen zu Lasten der eröffnenden Bank zu honorieren. Falls die eröffnende Bank ein Konto bei der avisierenden Bank unterhält, kann dieses direkt belastet werden.
- 8.a) Die Zahlung an die avisierende Bank erfolgt bevor die Dokumente bei der eröffnenden Bank eingetroffen sind.

- 8.b) Die eröffnende Bank belastet das Konto des Käufers, wenn sie die Zahlung an die avisierende Bank ausführt.
- 8.c) Die avisierende Bank schreibt das Geld dem Lieferanten gut. Falls das Akkreditiv von der avisierenden Bank bestätigt ist, erfolgt die Zahlung unabhängig davon ob die avisierende Bank das Geld von der eröffnenden Bank erhält oder nicht.
- 9. Die eröffnende Bank erhält die Dokumente, prüft sie und leitet sie an den Käufer weiter.

Auch das negoziierbare Akkreditiv (available by negotiation) fällt häufig in die Kategorie, bei der der Begünstigte auf sein Geld warten muss, obwohl es ja eigentlich «available at the counters of the negotiating bank» ist. Deutlich wird dies jedoch unter der **Remboursklausel**, also der Klausel, in der die eröffnende Bank der negoziierenden Bank mitteilt, wie sie ihr Geld überwiesen bekommt:

41D AVAILABLE WITH/BY

ANY BANK NEGOTIATION

. . .

CEPTING/NEGOTIATING BANK
UPON RECEIPT OF DOCUMENTS IN COMPLIANCE
WITH THE CREDIT TERMS AT
OUR COUNTERS, WE UNDERTAKE TO HONOR DRAFTS
IN ACCORDANCE WITH THE
NEGOTIATING BANK'S INSTRUCTIONS.

Die eröffnende Bank wird die Zahlung also erst freigeben, wenn sie die Dokumente erhalten und für gut befunden hat. Banken in der Schweiz sind normalerweise nicht bereit, bei einem unbestätigten Akkreditiv im eigentlichen Sinne des Begriffes zu «negoziieren», also das Geld bereits

vor Erhalt dem Begünstigten auszuzahlen und dafür einen Zins für die Zeit bis zum Erhalt abzuziehen. In der Regel wird die Bank in der Schweiz das NegoziierungsAkkreditiv behandeln wie ein Akkreditiv, das bei der eröffnenden Bank verfügbar ist, d.h. sie wird die Zahlung erst ausführen, wenn sie das Geld von der eröffnenden Bank erhalten hat.

Für den Begünstigten bedeutet dies:

- eine Zeitverzögerung, bis er sein Geld erhält
- er trägt das Risiko, dass die eröffnende Bank die Dokumente wegen gesuchter, kleiner Unstimmigkeiten refüsiert

Weil das Risiko, dass Dokumente wegen kleinster Unstimmigkeiten abgelehnt werden, nicht zu unterschätzen ist, geben viele Banken für Akkreditive aus China, die grundsätzlich immer unbestätigt sind und bei denen die Zahlung durch die chinesische Bank erst freigegeben wird, nachdem sie die Dokumente erhalten hat, eingeschränkte Bestätigungen ab. In einer solchen Bestätigung verpflichtet sich eine Bank beispielsweise zur Zahlung, nachdem sie von der chinesischen Bank eine schriftliche Meldung erhalten hat, dass die Dokumente als kreditkonform akzeptiert worden sind. Die Bank übernimmt damit nur das Transfer- und das Delkredererisiko, nicht aber das **Dokumentenrisiko** (also das Risiko, dass die Dokumente von der eröffnenden Bank als unstimmig abgelehnt werden).

Bei einem unbestätigten Akkreditiv, das in der Schweiz zahlbar ist, bei dem das Geld also von einer Remboursbank eingefordert werden kann, wird die avisierende Bank allenfalls bereit sein, dem Begünstigten das Geld zu überweisen, bevor sie selber die Deckung von der eröffnenden Bank erhalten hat. Die Gutschrift wird dann **«Eingang vorbehalten»** erfolgen und muss vom Begünstigten an die avisierende Bank zurückgegeben werden, falls diese von der eröffnenden Bank keine Zahlung erhält.

Ein Exportakkreditiv, das zahlbar in der Schweiz ist, muss immer auch gültig in der Schweiz sein. Hingegen kann ein Akkreditiv, das in der Schweiz gültig ist, auch im Ausland zahlbar sein.

Ein bestätigtes Akkreditiv ist in der Regel immer im Lande des Begünstigten zahlbar (Ausnahme: stille Bestätigung China).

#### Zahlbarstellung und Ort der Gültigkeit – Risikoanalyse

Die nachfolgende Analyse zeigt, dass nicht jedes unwiderrufliche Akkreditiv dem Exporteur die gleichen Risiken abdeckt.

Ort der Gültigkeit	Zahlbarstellung	Risikostellung des Exporteurs
für Dokumenten-		(er trägt folgende Risiken)
einreichung		

#### Akkreditiv bestätigt durch avisierende Bank

	<del>- 3</del>	-
im Lande	bei avisierender	<ul> <li>Bonitätsrisiko bestätigende Bank</li> </ul>
des Exporteurs	Bank im Lande des	(entfällt bei Zürcher Kantonal-
	Exporteurs	bank, da Staatsgarantie)
		<ul> <li>beschränktes politisches Risiko</li> </ul>
		(z.B. Unmöglichkeit, wegen
		Kriegshandlungen ein vorge-
		schriebenes Dokument beizu-
		bringen)

#### Bonitätsrisiko = Risiko der Zahlungsunfähigkeit

Diese erste Variante bietet dem Exporteur den grössten Grad an Sicherheit in Bezug auf den Zahlungseingang.

#### Akkreditiv unverbindlich avisiert

im Lande des	bei avisierender	<ul> <li>politisches, Transferrisiko</li> </ul>
Exporteurs	Bank im Lande	<ul> <li>Bonitätsrisiko eröffnende Bank (Bank</li> </ul>
	des Exporteurs	des Importeurs)
im Lande des	bei eröffnender	zeitliches und physisches Post-
Importeurs	Bank im Lande	laufrisiko
	des Importeurs	<ul><li>politisches, Transferrisiko</li></ul>
		<ul> <li>Bonitätsrisiko eröffnende Bank (Bank</li> </ul>
		des Importeurs)

Postlaufrisiko = Risiko des Dokumentenverlustes (physisch) resp. des zu späten Eintreffens der Dokumente (zeitlich)

#### **Beispiel eines Export-Akkreditives**



ISSUING BANK

MUSTERBANKING TRUST, HONG KONG

ADVISING BANK
ZURCHER KANTONALBANK
CH-8010 ZURICH / SWITZERLAND

SWIFT: ZKBKCHZZ80A

40A FORM OF L/C IRREVOCABLE

20 OUR REFERENCE L/C 08/15

31C DATE OF ISSUE JANUARY 03, 20xx

40E APPLICABLE RULES UCP LATEST VERSION

31D DATE AND PLACE OF EXPIRY

MARCH 31, 20XX / ZURICH

APPLICANT
FOREIGN IMPORTERS LTD.
QUEENS ROAD / P.O. BOX 1212
HONG KONG

59 BENEFICIARY
SWISS EXPORTERS AG
MOLKENGASSE 10
8001 ZURICH, SWITZERLAND

32B CURRENCY AND AMOUNT
CHF 120,000.00

41D AVAILABLE WITH / BY

43P PARTIAL DRAWINGS / SHIPMENTS

PROHIBITED

ADVISING BANK

43T TRANSHIPMENT PROHIBITED

50

44E PORT OF LOADING/AIRPORT OF DEPARTURE

ZURICH AIRPORT

44F PORT OF DISCHARGE/AIRPORT OF DESTINATION

PAYMENT AT SIGHT

HONG KONG AIRPORT

44C LATEST DATE OF SHIPMENT

MARCH 26, 20xx

- 45A DESCRIPTION OF GOODS AND / OR SERVICES
  10,000 PIECES SWISS LUXURY KNIFES AT CHF 12.00/PC
  AS PER SALES CONTRACT NO. 747 DATED 18.12.20XX
  DELIVERY TERMS: FCA ZURICH AIPORT (INCOTERMS 2010)
- 46A DOCUMENTS REQUIRED
  - 1) SIGNED COMMERCIAL INVOICE IN 4-FOLD
  - 2) AIR WAYBILL (ORIGINAL FOR THE CONSIGNOR/SHIPPER) MARKED 'FREIGHT COLLECT' SHOWING CONSIGNEE: APPLICANT (FULL NAME AND ADDRESS AS PER L/C), NOTIFY: HOUSEFORWARDER LTD., HONG KONG, ISSUED BY PANALPINA LTD., ZURICH-AIRPORT, AS CARRIER
  - 3) WEIGHT CERTIFICATE IN 3-FOLD, SHOWING GROSS AND NET WEIGHT OF EACH PACKAGE
  - 4) CERTIFICATE OF ORIGIN IN ONE ORIGINAL AND ONE COPY, ISSUED BY SWISS CHAMBER OF COMMERCE
  - 5) PACKING LIST IN 2-FOLD SHOWING CONTENT IN PIECES OF EACH PACKAGE
- 47A ADDITIONAL CONDITIONS

  ALL DOCUMENTS MUST BE IN ENGLISH
- 71B COMMISSIONS / CHARGES
  ALL COMMISSIONS AND CHARGES OUTSIDE THE COUNTRY OF
  THE ISSUING BANK ARE FOR BENEFICIARY'S ACCOUNT
- 48 PERIOD FOR PRESENTATION OF DOCUMENTS

  DOCUMENTS MUST BE PRESENTED WITHIN 21 DAYS AFTER

  THE DATE OF SHIPMENT BUT ALSO WITHIN THE VALIDITY

  OF THIS L/C
- 49 CONFIRMATION INSTRUCTIONS
  CONFIRM
- 78 INSTRUCTIONS TO PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK ON RECEIPT OF A SWIFT FROM THE CONFIRMING BANK THAT STRICTLY CREDIT CONFORM DOCUMENTS HAVE BEEN PRESENTED AT THEIR COUNTERS IN ZURICH, WE SHALL COVER THAT BANK AT THEIR CONVENIENCE WITH VALUE 3 BANKING DAYS AFTER RECEIPT OF SUCH SWIFT ADVICE.

#### Beispiel unseres Avisierungsschreibens an den Exporteur

Internationales Geschäft



Postfach/P.O. Box 8010 Zürich

8005 Zürich

Swiss Exporters Ltd. Molkengasse 10 Telefax 8001 Zürich

+044 292 87 98 Internet www.zkb.ch ZKBKCHZZ80A

Zürich, 5. November 20xx

Max Muster Direktwahl 044 292 xx xx E-Mail max.muster@zkb.ch

Dokumentargeschäfte

Ihre Referenz: Export Hong Kong

Wir haben von unsrem Korrespondenten ein unwiderrufliches Akkreditiv zu Ihren Gunsten erhalten. Sie finden in der Beilage eine Kopie des Akkreditiv-Wortlautes.

Bitte erwähnen Sie in Ihrer Korrespondenz mit uns immer unsere nachfolgend genannte Akkreditiv DOK-Referenz-Nummer.

DOK-450000 Q Unsere Referenz:

Wir avisieren Ihnen dieses unwiderrufliche Akkreditiv unter Hinzufügung

unserer Bestätigung.

Begünstigter: Sie selbst

Auftraggeber: Foreign Importers Ltd.

Queens Road/P.O. Box 1212

Hong Kong

Eröffnende Bank: Musterbanking Trust Ltd.

Queens Road Central, P.O. Box 1240

Hong Kong

L/C 08/15 Referenz:

Betrag des Akkreditivs: CHF 120'000.00

Einhundertzwanzigtausend und 00/100

Datum der Eröffnung: 3. Januar 20xx

Gültig (Datum und Ort): 31. März 20xx, Zürich/Schweiz

Staatsgarantie

DOK-450000 Q

Benützbar bei: Zürcher Kantonalbank durch Zahlung bei Sicht

Wir empfehlen Ihnen, die Akkreditiv-Bedingungen sorgfältig auf ihre Erfülbarkeit zu überprüfen. Sollten Sie Abweichungen mit den von Ihnen getroffenen Vereinbarungen feststellen, veranlassen Sie beim Auftraggeber auf schnellstem Wege eine entsprechende Abänderung. Nur vollkommen akkreditivkonforme Dokumente garantieren eine rasche und reibungslose Erledigung Ihres Geschäftsfalles.

Unsere Kommissionen und Spesen gehen zu Ihren Lasten.

Für dieses Geschäft beträgt unsere Bestätigungskommission 1% p.a. (min. CHF 200.00) zusätzlich zur Aviskommission von 0.1% (min. CHF 200.00). Unsere Bestätigung versteht sich dahingehend, dass kreditkonforme Originaldokumente bei uns in Zürich eingereicht werden.

Sollten Sie Fragen zu diesem  ${\tt Akkreditiv}$  haben, dann können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Dieses Akkreditiv unterliegt den "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive ERA 600, Rev. 2007" der Internationalen Handelskammer, Paris.

Freundliche Grüsse Zürcher Kantonalbank

Eine Unterschrift bis CHF 100'000.00

Beilage: Akkreditiv

#### Wie prüfen Sie als Exporteur bzw. Verkäufer das Akkreditiv?

Vergleichen Sie den Inhalt des Akkreditivs mit den Vertragsbestimmungen.

Nehmen Sie mit Ihrem Hausspediteur und Ihrer Versicherungsgesellschaft Kontakt auf und klären Sie ab, ob die verlangten Dokumente in der gewünschten Form und innerhalb der festgelegten Fristen überhaupt beigebracht werden können.

Sollten Sie dabei Vertragsabweichungen oder sonstige Unstimmigkeiten feststellen, die Ihnen die Erfüllung der vorliegenden Akkreditiv-Bedingungen verunmöglichen, dann veranlassen Sie den Käufer umgehend, durch die eröffnende Bank eine Abänderung der Kreditbestimmungen vorzunehmen.

Wenn Sie die Unstimmigkeiten erst bei Benutzung bemerken, ist es für die nötigen Abänderungen der Kreditbestimmungen meistens zu spät.

Nachstehend finden Sie eine Checkliste, die Ihnen bei der Prüfung des Akkreditivs behilflich ist.

#### Checkliste zur Prüfung von Export-Akkreditiven

## Grundsätzliches (Voranzeigen, ERA, Vorbehalte usw.)

- ☐ Handelt es sich nur um einen Voravis oder um den vollen Text der Akkreditiv-Eröffnung? *ERA 11*
- ☐ Enthält das Akkreditiv einen Hinweis auf die ERA? *ERA 1*
- ☐ Falls angezeigt, bringen wir in unserem Avisierungsschreiben an Sie Vermerke/Vorbehalte an wie zum Beispiel
  - Gutschrift erfolgt erst nach Erhalt der Deckung.
  - Das Akkreditiv tritt erst nach Erfüllung der Klausel ... in Kraft.
  - Leider ist es uns nicht möglich, die Echtheit des Akkreditivs festzustellen. ERA 9f

Wünschen Sie dazu noch nähere Erläuterungen? Wir sind jederzeit für Sie da.

## Form und Anzeige des Akkreditivs (unbestätigt, bestätigt usw.)

☐ Falls das Akkreditiv auf eine Fremdwährung lautet, können Sie das Kursrisiko schon jetzt durch ein Devisentermin- oder Optionsgeschäft absichern. Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern. nicht gedeckte Risiken

Schliesst das Akkreditiv aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen die genannten übrigen Risiken aus? (Nur eine Variante ankreuzen.)

- □ Akkreditiv ist gültig und zahlbar im Ausland, d.h., Dokumente sind wohl bei einer Bank in der Schweiz einzureichen, müssen jedoch innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit bei der eröffnenden Bank oder einer bestätigenden Bank im Ausland eintreffen.
- Akkreditiv ist gültig in der Schweiz, jedoch zahlbar erst nach Eintreffen der Dokumente im Ausland,

d.h., Dokumente sind bei einer Bank in der Schweiz innerhalb der Akkreditiv-Gültigkeit einzureichen. Für die eröffnende Bank oder eine bestätigende Bank im Ausland sind sie erst zur Zahlung/ Akzeptierung fällig, wenn die Dokumente dort eintreffen.

	☐ Akkreditiv ist gültig und		nicht gedeckte Risiken
	zahlbar bei einer Bank in der Schweiz, jedoch durch diese nicht bestätigt, d.h., für die er-	Abnehmendes Risiko	zeitliches und physisches Postlaufrisiko im Ausland
	öffnende oder bestätigende Bank im Ausland wird die Zahlung/ Akzeptierung fällig, sobald die Dokumente in der Schweiz aufgenommen werden.		
			Bonitätsrisiko eröffnende bzw. bestätigende Bank im Ausland
	☐ Kredit ist durch eine Bank in der Schweiz bestätigt.		
	☐ Kredit ist durch die <b>Zürcher Kantonalbank</b> bestätigt.		Bonitätsrisiko eröffnende bzw. bestätigende Bank im Ausland
	-		
	Das Risiko, ein Dokument z.B. wegen plötzlich auftretender Kriegswirren nicht beibringen zu können, kann durch ein Akkreditiv nicht ausge-		Bonitätsrisiko eröffnende bzw. bestätigende Bank im Ausland
	schlossen werden!		
	☐ Entspricht die Fälligkeit der Zahlung – abhängig von der Benützbarkeit (gegen Sicht, aufgeschobene Zahlung, Akzept, Negoziierung) – Ihren Abmachungen?		dank Staatsgarantie entfällt auch Bonitätsrisiko
	☐ Ist das Akkreditiv allenfalls übertragbar? <i>ERA 38</i>		
	☐ Sind Sie im Akkreditiv als Begünstigter mit richtigem Namen genannt? <i>ERA 14j</i>		
	☐ Ist der Name des Auftraggebers richtig aufgeführt? <i>ERA 14j</i>		

#### Akkreditiv-Betrag

(Höhe und Währung, Toleranzen usw.)

- ☐ Wurde das Akkreditiv in der vereinbarten Währung und Betragshöhe eröffnet? Sind allfällige Nebenkosten wie Fracht, Versicherung etc. im Akkreditiv-Betrag berücksichtigt?
- ☐ Erlaubt das Akkreditiv falls notwendig einen Toleranzspielraum in Menge und Betrag (z.B. ± 10%)?

#### Warenbezeichnung

(Menge, Art, Lieferklausel [Incoterms] etc.)

- ☐ Kann die im Akkreditiv erwähnte Warenbezeichnung wortwörtlich in Ihre Faktura aufgenommen werden?
- ☐ Kann die Ware nach Art und Menge fristgerecht verladen werden?
- ☐ Stimmt der allenfalls im Akkreditiv vorgeschriebene Warenursprung?
- ☐ Ist die Lieferklausel (Incoterms) wie EXW, FCA, FOB, CFR usw. korrekt?
- ☐ Sind falls nötig Teillieferungen gestattet? *ERA 31*

#### Fristen im Akkreditiv

(Verladung der Ware, Vorlagefrist und Verfalldatum für Dokumentenvorlage

☐ Können folgende Fristen eingehalten werden?

#### ☐ Letzte Frist zur Verladung der Ware

Fehlt im Akkreditiv eine Frist zur Verladung, gilt automatisch das Verfalldatum des Akkreditivs. Sicherheitshalber berechnen Sie jedoch die Frist aufgrund der für die Beschaffung aller Dokumente notwendigen Zeit vom Verfalldatum rückwärts.

ERA 29, ERA 3

Die Definition der allgemeinen Ausdrücke für Verladetermine und Zeitbegriffe für Verladefristen wie «unverzüglich», «am oder um den», «bis zum», «erste Hälfte Monat» usw. finden Sie in ERA 3.

□ Vorlagefrist von 21 Tagen nach dem Verladedatum,

falls das Akkreditiv Originaltransportdokumente verlangt und nicht ausdrücklich eine kürzere/längere Dokumenteneinreichungsfrist vorschreibt.

FRA 14c

	Verfalldatum für Dokumentenvorlage (Gültigkeit des Akkreditivs) Fällt das Verfalldatum oder der letzte Tag der Vorlagefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, kann das Akkreditiv noch am nächstfolgenden Werktag benützt werden! ERA29	Sind Dokumente vorgeschrieben, die über den Zustand der Ware am Bestimmungsort Auskunft geben oder die erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort aus- gestellt werden (können)? Solche Akkreditiv-Vorschriften bergen für Sie verschiedene Gefahren, vor welchen Sie das Akkreditiv – zweckentfremdend – nicht mehr
	Ausstellungsfristen für bestimmte Dokumente	schützen kann. Lassen Sie sich durch uns beraten!
	Verlangt das Akkreditiv allen- falls einen dem Käufer innert 48 Stunden nach Verladung zu übermittelnden Fax?	Sind Sie bereit und ermächtigt, die von Ihnen verlangten Erklärungen und Bestätigungen in den Doku- menten anzubringen? (Warenur-
	hnen irgendwelche Fristen un- der nicht geläufig, helfen wir	sprung, marktkonforme Preise usw.)
	gerne weiter.	Klären Sie mit Handelskammer, Konsulat usw. ab, ob Ausstellung,
C Ka	imente allgemein connen Sie alle Dokumente in der orgeschriebenen Anzahl Originale and Kopien beibringen? (ERA 17 eschreibt, wie Original und Ko- en beschaffen sein müssen und die Vorschriften wie «zweifach», doppelt» usw. ausgelegt wer- en.) ERA 17	Beglaubigung oder Legalisierung von Dokumenten überhaupt und/ oder zeitgerecht möglich sind und von keinen Bedingungen abhängig gemacht werden, die Sie nicht erfüllen können! Geben z.B. die zu beglaubigenden Erklärungen den genannten Stellen zu Beanstandungen Anlass? ERA 3
di ge de	nd Dokumente vorgeschrieben, e der Käufer ausstellt oder ge- enzeichnen muss? Die Benutzung es Akkreditivs würde damit vom uten Willen des Käufers abhän-	

gen!

	Haben Sie berücksichtigt, dass Konsulate an Feiertagen der Hei- matländer oft mehrere Tage ge- schlossen sein können?		oder -ort zu decken, und zwar spätestens ab Verladedatum? ERA 28e
			ansport dokumente
	indelsrechnungen Widerspricht die vom Akkreditiv wortwörtlich zu übernehmende		ansportart und -weg, Umladung, achtkosten usw.)
	Warenbezeichnung keiner in andern Dokumenten zu verwen- denden Warenumschreibung, z.B. in Ursprungsbescheinigungen, Konsularfakturen usw.? <i>ERA 14d,</i> <i>ERA 18c</i>		Stimmen Transportart (z.B. Luft-fracht), Transportweg (von nach) und Kostenzuteilung (z.B. «Freight prepaid», «ab Werk» usw.)?
		Se	nden Sie Ihrem Spediteur/Fracht-
W	echsel/Tratte	fül	nrer eine Kopie des Akkreditivs zur
	Geht aus dem Akkreditiv klar hervor, wie der Wechsel auszustellen	Ab	sklärung u.a. folgender Punkte:
	ist?		Kann die Ware in verlangter Art (z.B. Camion) vom Verladeort zum
Ve	rsicherungsdokumente		Bestimmungsort transportiert wer-
	Sind Sie mit der Versicherungs- summe einverstanden? (Ohne anders lautende Vorschriften im Akkreditiv mindestens 110% des CIF/CIP-Wertes der Ware. Falls		den unter Berücksichtigung möglicher Umladeverbote, Verladefrister usw. und des im Akkreditiv vorgeschriebenen Transportdokuments?
	dieser nicht aus den Dokumenten hervorgeht, gilt als Berechnungs- grundlage der Benutzungsbetrag		Existiert der allenfalls im Akkreditiv vorgeschriebene Frachtführer?
	oder der Rechnungsbetrag, wobei der grössere Betrag gilt.) <i>ERA 28f ii.</i>		Sind «Freight collect»-Verschiffungen nach dem Bestimmungs-land möglich?
	Ist Ihre Versicherungsgesellschaft	_	
	bereit, die vorgeschriebenen Trans- portrisiken nach Transportart und -weg und bis zum im Akkreditiv genannten Bestimmungshafen		Wann muss dem Spediteur/Fracht- führer die Ware spätestens überge- ben werden unter Berücksichtigung allfälliger Feiertage usw.?

Kann die allenfalls vorgeschriebene Verpackungsart und/oder Markie- rung erfüllt werden?	<ul> <li>«Charter Party», falls Sie für den Transport eine solche vorge- sehen haben.</li> </ul>
Kann das im Akkreditiv vorgeschrie- bene Transportdokument beige- bracht werden?	Verlangt das Akkreditiv ein Kon- nossement, das nicht «an Order», blanko indossiert, ausgestellt sein soll, wird es Ihnen schwer fallen,
Falls das Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes zulässt, müssen von Spediteuren ausgestellte Dokumente entweder <i>ERA 141</i>	nachträglich die Verfügungsgewalt über die Ware zu ändern, sofern dies aus irgendeinem Grunde not- wendig werden sollte.
<ul> <li>den Namen des Spediteurs als Frachtführer ausweisen und vom Spediteur als solchem unter- zeichnet sein oder</li> </ul>	Soll die Ware per Sammelwaggon (Bahn) transportiert werden, darf das Akkreditiv kein Frachtbriefdoppel vorschreiben, sondern muss ein FCR vorsehen.
<ul> <li>den Namen des Frachtführers ausweisen und vom Spediteur als dessen namentlich genann- tem Agenten unterzeichnet sein.</li> </ul>	Schreibt das Akkreditiv einen bestimmten Absender der Ware vor? Können Sie diese Bedingung erfüllen? <i>ERA 14k</i>
Schliesst die Reise Seetransport ein, muss das Akkreditiv ausdrücklich zulassen: <i>ERA 26i</i> .	Schreibt das Akkreditiv eine bestimmte Sprache vor, in der Dokumente ausgestellt sein müs-
☐ «An Deck»-Verlad, wenn die Warengattung auf Deck ver- laden werden darf oder verla-	sen? Können Sie diese Bedingung erfüllen?
den wird und das Transport- dokument unter Umständen den «An Deck»-Verlad aus- drücklich ausweist.	nkspesen und Kommissionen Wer trägt was? Entspricht die Regelung im Akkreditiv den Ver- tragsbedingungen? Meist trägt der Käufer die in seinem Land anfal- lenden Kosten, der Exporteur die Kosten in der Schweiz. ERA 37, 13iv.

# Die Checkliste hat Schwachstellen aufgezeigt, was tun?

Wenn Sie nicht alle Akkreditiv-Bedingungen erfüllen können bzw. erfüllen wollen, weil sie nicht im Einklang mit dem Kaufvertrag stehen oder andere Gründe dagegen sprechen, verlangen Sie umgehend vom Käufer eine Abänderung des Akkreditivs. Können Sie nur schon eine Akkreditiv-Bedingung nicht erfüllen, bietet Ihnen das Akkreditiv keine Zahlungssicherung mehr!

### Die Akkreditiv-Benützung

## Vor dem Einreichen: Dokumentenprüfung

Sie haben die Ware zum Versand gebracht und sammeln die von Ihnen selbst und von Dritten ausgestellten Dokumente, um sie, sobald vollzählig, unserer Bank zur Benützung des Akkreditivs einzureichen.

Veranlassen Sie den Frachtführer, die Versicherungsgesellschaft sowie weitere Dritte, Ihnen diese Dokumente schnellstmöglich einzureichen. Sofort nach deren Erhalt sollten Sie die Dokumente auf ihre Übereinstimmung mit den Kreditbestimmungen und den Erfordernissen unserer nachstehenden, für Sie ausgearbeiteten Checkliste überprüfen. Stellen Sie dabei irgendwelche Unstimmigkeiten fest, so setzen Sie sich direkt mit unseren Akkreditiv-Experten in Verbindung.

In der Regel bleibt Ihnen noch genügend Zeit, die in den Dokumenten vorhandenen Abweichungen korrigieren zu lassen oder gegebenenfalls von Ihrem Geschäftspartner kurzfristig eine Abänderung der Kreditbestimmungen zu verlangen.

### Checkliste zur Überprüfung von Dokumenten.

#### Allgemeine Erfordernisse im Akkreditiv sein, in den übrigen ☐ Ist die vorgeschriebene Anzahl Dokumenten genügen allgemein Originale und Kopien aller im gehaltene Ausdrücke, die nicht Akkreditiv verlangten Dokumente im Widerspruch zur Warenbeund Tratten vorhanden? ERA 17 zeichnung im Akkreditiv stehen. Entsprechen die vorhandenen Originale und Kopien den Vor-☐ Sind alle Dokumente und Tratten schriften von FRA 17b und c? mit einem Ausstellungsdatum versehen? Sofern im Akkreditiv nicht anders vorgeschrieben, gelten als ☐ Ist die letzte Frist zur Verladung der Ware eingehalten worden? Originale Durchschläge sowie durch reprografische, automa-Ausschlaggebend ist das im Transtisierte oder computerisierte portdokument erwähnte Verlade-Systeme erstellte Dokumente, datum, allenfalls das Ausstellungsvorausgesetzt, sie sind als Origidatum, abhängig von der Art des nale bezeichnet Dokuments. *ERA 19-25, 31b, ERA 3* ☐ Sind die Kopien unterzeichnet, falls ☐ Ist die rechtzeitige Einreichung der dies das Akkreditiv ausdrücklich Dokumente bei der im verlangt? Akkreditiv benannten Bank gewährleistet unter Beachtung ☐ Enthalten die Dokumente alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Eina) der Vorlagefrist? (Laut ERA 14c zelheiten? innerhalb 21 Tagen nach dem Verladedatum, bei dessen Feh-☐ Stimmen die Dokumente untereinlen nach Ausstellungsdatum des ander überein (identische Waren-Transportdokuments, sofern markierungen, Warenmenge, An-Originaltransportdokumente einzureichen sind.) ERA 14c zahl Colis, Gewichte usw.)? ERA 14d In der Rechnung muss die Wab) des Verfalldatums des Akkredirenbezeichnung wortgetreu wie tivs?

Ist das Akkreditiv im Ausland gültig, müssen die Dokumente dort inner- halb dieser Fristen eintreffen.	Transportdokumente allgemein  ☐ Folgende Transportdokumente werden abgelehnt, falls nicht ausdrücklich im Akkreditiv erlaubt:
Sind die von Ihnen ausgestellten Dokumente in der Sprache des	
Akkreditives ausgestellt? ISBP 23	☐ «Charter Party»-Dokumente
Liegen Liefermenge, Betragshöhe und Einheitspreise der eingereich- ten Dokumente im Rahmen der laut Akkreditiv-Bedingungen und/ oder ERA erlaubten Toleranzen? ERA 30	☐ Spediteurdokumente, sofern die Dokumente den Spediteur nicht als Frachtführer ausweisen und vom Spediteur nicht als Frachtführer unterzeichnet sind, oder wenn die Dokumente nicht den Namen des Frachtführers aus-
Wurden nur Waren verladen und fakturiert, die durch den vorliegen- den Kredit gedeckt sind?	weisen und der Spediteur nicht als dessen Agent unterzeichnet. <i>ERA 141</i>
Stimmt der Empfänger inkl. Adresse in den Dokumenten mit demjenigen in den Akkreditiv-Bedingungen überein?	☐ Dokumente, die Klauseln oder Vermerke enthalten, die auf einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder Verpackung hinweisen (d.h., das Transportdo-
Sind im Akkreditiv vorgeschriebene Importlizenznummern, Kontakt-	kument ist nicht «clean»). ERA 27
nummern, Markierungen usw. auf den Dokumenten vorhanden?	☐ Wenn im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen die Transportdokumente als Warenempfänger den Akkreditiv-Auftraggeber ausweisen.

#### Seekonnossement

Anwendbar, sofern im Akkreditiv ein Konnossement für eine Hafen-zu-Hafen-Verladung verlangt und hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird. *ERA* 20

- ☐ Ist das Seekonnossement als solches bezeichnet?

  Annehmbar sind Dokumente, die Hafen-zu-Hafen-Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffs ausweisen und als Konnossement bezeichnet sind. Eingeschlossen und annehmbar sind Bezeichnungen wie
  - Port-to-Port B/L
  - Marine B/L
  - Ocean B/L
  - Multimodal Transport B/L, versehen mit «On Board»-Vermerk
  - Combined Transport B/L (Vorgänger des Multimodal Transport B/L)
- ☐ Wurde das Konnossement akkreditivkonform ausgestellt? Mögliche Varianten sind:
  - ausgestellt «an Order» oder «an Order of Shipper» und blanko indossiert.
  - ausgestellt an einen im Akkreditiv namentlich verlangten Empfänger/Consignee.

- ausgestellt an die Order eines im Kredit namentlich verlangten Empfängers.
- ☐ Ist das Konnossement durch einen namentlich genannten Frachtführer/Carrier (allenfalls Master) oder dessen Agenten ausgestellt? FRA 20a i.
- ☐ Weist das Konnossement Verladung der Waren an Bord eines namentlich genannten Schiffes aus? Dies kann wie folgt dokumentiert werden: *ERA 20a ii*.
  - durch vorgedruckten Wortlaut «loaded on board», «shipped on board».
  - durch Wortlaut «received for shipment» mit Vermerk «loaded on board» inkl. Verladedatum.
    - Bei «intended vessel» muss «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Schiffsnamen versehen sein.
    - Bei «intended port of loading» muss «On Board»Vermerk mit effektivem
      Verladehafen versehen sein;
      das Gleiche gilt, wenn das
      Konnossement einen vom
      Verladehafen abweichenden
      Übernahmeort ausweist.

- ☐ Sind Verladehafen und Löschungshafen und allenfalls vorgeschriebene Übernahme- und endgültige Bestimmungsorte akkreditivkonform? FRA 20a iii ☐ Wurde der volle Satz der im Konnossement erwähnten Originale eingereicht? ERA 20a iv. ☐ Entspricht der Frachtzahlungsvermerk den Akkreditiv-Bedingungen? «Freight prepaid» z.B. bei CFR und CIF Löschungshafen. «Freight collect» z.B. bei FOB Verladehafen ☐ Falls Umladungen ausgewiesen werden, sind solche im Akkreditiv
  - Nicht als Umladung gilt z.B., wenn das Konnossement vorsieht,

auch gestattet? ERA 20b-d

 dass Umladung stattfinden wird, sofern gemäss Angabe im Konnossement das betreffende Frachtgut in Containern, Anhängern und/oder «LASH»-Leichtern verladen ist und der gesamte Seetransport durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist,  oder Klauseln enthält, mit denen sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält.

# Transportdokumente über mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird

- ☐ Verlangt das Akkreditiv dieses

  Transportdokument, ist ein

  Dokument, wie auch immer bezeichnet, annehmbar, das sich auf
  mindestens zwei verschiedene

  Beförderungsarten erstreckt. Eingeschlossen und annehmbar sind

  Dokumente wie ERA 19
  - Multimodal Transport B/L
  - Multimodal Transport Document
  - Combined Transport B/L (Vorgänger des Multimodal Transport B/L)
  - Through Bill of Lading

Wurde das Transportdokument akkreditivkonform ausgestellt?	<ul> <li>Bei Schiffsverlad durch vorge- druckten Wortlaut «loaded on board» oder «shipped on</li> </ul>
Mögliche Varianten für Waren- empfänger sind je nach Akkreditiv- Vorschrift:	board» (in diesem Falle gilt das Ausstellungsdatum als Verlade- datum) oder durch.
<ul> <li>ausgestellt «an Order» oder «an Order of Shipper» und blanko indossiert.</li> </ul>	<ul> <li>Vermerk «loaded on board» mit Angabe des Verlade- datums.</li> </ul>
<ul> <li>ausgestellt an die Order eines im Kredit namentlich verlangten Empfängers.</li> </ul>	<ul> <li>Bei «intended vessel» muss «On Board»-Vermerk mit dem effektiven Schiffsnamen ver- sehen sein. Das Gleiche gilt,</li> </ul>
<ul> <li>ausgestellt an einen im Akkreditiv namentlich verlangten Empfänger.</li> </ul>	wenn im Dokument der Ver- ladehafen vom Übernahmeort abweicht.
Ist das multimodale Transportdo- kument durch einen namentlich genannten Frachtführer/Carrier (allenfalls Master) oder dessen Agenten ausgestellt? <i>ERA 19a i.</i>	<ul> <li>Bei «intended (air)port of loading», muss «On Board»- Vermerk mit effektivem Verlade(flug)hafen ergänzt sein.</li> </ul>
Weist das Transportdokument aus, dass die Ware je nach Akkreditiv- Vorschrift <i>ERA 19a ii</i> .	<ul> <li>Bei Luftfracht mit Abflugda- tumsvorschrift, durch spe- ziellen Vermerk des Abflug- datums, falls der vorgedruckte</li> </ul>
□ versandt	Wortlaut nicht genügt.
□ übernommen	☐ Sind Übernahmeort, Verlade(flug) hafen, Löschungs(flug)hafen und
☐ an Bord verladen worden ist?	endgültiger Bestimmungsort (falls verlangt) akkreditivkonform?  ERA 19a iii.

Ш	Transportdokument erwähnten Originale eingereicht? <i>ERA 19a iv.</i>	Airsped as agent for Lufthansa)? ERA 23a i.
	Entspricht der Frachtzahlungsver- merk den Akkreditiv-Bedingungen? «Freight prepaid» z.B. bei CFR und	Weist es die Annahme der Ware zur Beförderung aus? ERA 23a ii.
	CIF Löschungshafen. «Freight collect» z.B.bei FOB Verladehafen.	Falls das Akkreditiv das tatsächliche Abflugdatum verlangt, ist dieses auf dem Dokument vorhanden (actually dispatched on)?
	Falls Umladung ausgewiesen wird, ist eine solche im Akkreditiv auch gestattet? (Selbst wenn Umladung nach den Akkreditiv-Bedingungen verboten ist, nehmen die Banken	Die Angabe der Flugnummer und des Flugdatums in der Rubrik «For Carrier Use Only» genügt nicht. ERA 23a iii.
	ein Transportdokument an, das vorsieht, dass Umladung stattfin- den wird oder kann, vorausge- setzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Transport- dokument gedeckt ist.) <i>ERA 19b</i>	Das Ausstellungsdatum des Luftfrachtbriefes gilt als Versand- datum, ausser wenn ein tatsäch- liches Abflugdatum angegeben ist – dann gilt dieses. Die Angabe der Flugnummer und des Flugda- tums in der Rubrik «For Carrier Use
	ftfrachtdokument	Only» wird nicht beachtet.
	wendbar, sofern im Akkreditiv hin- htlich nachstehender Punkte nichts	Circl Alexan maffer all after and De
	deres erwähnt wird: <i>ERA 23</i>	Sind Abgangsflughafen und Bestimmungsflughafen akkreditivkonform? <i>ERA 23a iv.</i>
	Erfüllt das Dokument die Anforde-	
	rungen eines Luftfrachtdokuments nach ERA 23?	Liegt das für den Absender be- stimmte Original vor (normaler- weise «Original for Shipper»)?
	Weist es den Namen des Fracht- führers (z.B. Lufthansa) aus und ist es vom Frachtführer oder einem namentlichen Agenten für den	

	Entspricht der Frachtzahlungsver- merk den Akkreditivbedingungen? «Freight prepaid» z.B. bei CPT und CIP Bestimmungsflughafen «Freight collect» z.B. bei FCA Ab- gangsflughafen	And sich	hnfrachtbriefdoppel (Duplikat)  N wendbar, sofern im Akkreditiv hintlich nachstehender Punkte nichts deres erwähnt wird: ERA 24
	ernationaler Frachtbrief CMR		Ist das Frachtbriefdoppel CIM als solches bezeichnet?
An sicl	trassenverkehr) wendbar, sofern im Akkreditiv hin- htlich nachstehender Punkte nichts deres erwähnt wird: ERA 24		Liegt das Absenderexemplar Nr. 4 vor?
	Ist das korrekte CMR-Formular verwendet worden?		lst es durch die Abgangsstation bahnamtlich abgestempelt?
	Wurde das «Original für den Absender» eingereicht?		Entspricht der Frachtzahlungsver- merk den Akkreditiv-Bedingun- gen?
	Stimmen Stempel und Unterschrift im Feld 22 des Formulars mit dem Absender in Feld 1 des Formulars		Sind Abgangsstation und Bestimmungsstation akkreditivkonform?
	überein?		steinlieferungsschein/Kurier-
	Ist es mit Stempel und Unterschrift des Absenders und des Frachtfüh- rers oder seines Agenten versehen? Entspricht der Frachtzahlungsver- merk den Akkreditiv-Bedingungen?	ser	pfangsbestätigung (für Warendungen) ERA 25, ERA 25a Ist der Posteinlieferungsschein oder die Postversandbescheini- gung an dem im Akkreditiv ver- langten Versandort abgestempelt oder anderweitig authentisiert und datiert?

	Weist der Kurier- oder Express- dienstempfangsschein den Namen des Kuriers/Dienstes aus und ist er von diesem gestempelt, unter- zeichnet oder anderweitig authen- tisiert? <i>ERA 25</i> • Weist das Dokument ein Abhol-	Ausstellungsdatum aber später ist, weist das Versicherungsdokument aus, dass die Deckung spätestens am Tag der Verladung an Bord, der Versendung oder der Übernahme der Ware wirksam wird (die blosse Angabe des Versanddatums genügt nicht!)? ERA 28e
	oder Empfangsdatum aus?	Ist das Versicherungsdokument in
<b>V</b> e	ersicherungsdokument Ein Zertifikat wird nicht angenom- men, wenn das Akkreditiv eine	gleicher Währung wie das Akkredi tiv ausgestellt? <i>ERA 28f i</i>
	Police verlangt! ERA 28, ERA 28d	Entspricht die Versicherungs- deckung mindestens dem CIF/
	Ist das Dokument in übertragbarer Form ausgestellt, d.h. wenn nötig auch durch den Versicherungsneh- mer indossiert?	CIP-Wert der Ware zuzüglich 10%? Falls der CIF/CIP-Wert in der Faktura nicht ersichtlich ist, müssen mindestens 110% des Fakturabetrags oder des Betrags
	Ist das Versicherungsdokument durch eine Versicherungsgesell- schaft, einen Versicherer (Under- writer), deren Agenten oder Be-	der Inanspruchnahme versichert sein, je nachdem, welcher höher ist. <i>ERA 28f ii.</i>
	vollmächtigten (Proxies) ausgestellt und nicht durch einen Makler? ERA 28a und c	Sind die Deckungsklauseln im Wortlaut mit denen im Akkreditiv identisch (als Ganzes und nicht verstreut im Kleingedruckten)?
	Ist der volle Satz der im Dokument erwähnten Originale vorhanden?	
		Stimmen Versandart und Versandweg mit Transportdokument und
	Ist das Ausstellungsdatum des Versicherungsdokuments nicht später als das Verladedatum im Transportdokument? Falls das	Akkreditiv-Bedingungen überein?

An sic	andelsrechnung wendbar, sofern im Akkreditiv hin- htlich nachstehender Punkte nichts deres erwähnt wird: <i>ERA 18</i>	 echsel Ist der Name des Bezogenen ak- kreditivkonform?
	Ist die Faktura/Rechnung als solche bezeichnet und in der geforderten	Ist der Aussteller mit dem Akkreditiv-Begünstigten identisch?
	Anzahl Exemplare vorhanden?	Ist es möglich, die Fälligkeit aufgrund von Angaben auf dem
	Erfolgt die Rechnungsstellung durch den Akkreditiv-Begünstigten an den Akkreditiv-Auftraggeber? Der Name beider Parteien muss im Einklang mit den Akkreditiv-	Wechsel selbst zu bestimmen (z.B. «at 180 days after B/L date – B/L date = Dec. 10, 20»)?
	Vorschriften sein. <i>ERA 18</i> Ist die Faktura unterzeichnet, sofern	Hat der Aussteller den Wechsel rechtsgültig unterzeichnet?
	im Akkreditiv vorgeschrieben?	Stimmen Währung und Wechsel- betrag mit dem Akkreditiv über-
	Ist die Warenbezeichnung wortgetreu und in gleicher Sprache wie	ein?
	in den Akkreditiv-Bedingungen? <i>ERA 18c</i>	Stimmt der Betrag in Worten mit dem Betrag in Zahlen überein?
	Erscheint die Lieferklausel wie im Akkreditiv vorgeschrieben? <i>ERA 3</i>	Sind alle OR-Erfordernisse erfüllt?  OR 991
	Sind die im Akkreditiv allenfalls ver- langten Bestätigungen, Erklä- rungen und Legalisierungen usw.	Entspricht die Fälligkeit den Akkreditiv-Bedingungen?
	angebracht und unterzeichnet?	Trägt der Wechsel Akkreditiv- Nummer, -Datum und den Namen
	Sind Warenmarkierungen, Liefer-	der eröffnenden Bank?

menge, Anzahl Colis, Gewichte usw. identisch mit jenen in den

Transportdokumenten?

☐ Ist das Indossament, sofern nötig,

angebracht?

### Übrige Dokumente

Ursprungszeugnisse, Kopie des EUR1, Konsularfakturen, Gewichts/Packlisten, Qualitäts-/Analysezertifikate, Werkatteste usw.

Anwendbar, sofern im Akkreditiv hinsichtlich nachstehender Punkte nichts anderes erwähnt wird:

- ☐ Sind die Dokumente als solche bezeichnet?
- ☐ Falls ein Zertifikat, ein Attest, ein Zeugnis oder eine Bestätigung verlangt wird, ist dieses Dokument auch unterzeichnet?
- ☐ Falls Dokumente legalisiert, beglaubigt oder anderweitig bestätigt sein müssen, erscheinen diese Vorgänge auf allen Exemplaren?

- ☐ Enthalten die Dokumente Inhaltsmerkmale, die im Widerspruch zu den übrigen, im Akkreditiv vorgeschriebenen vorgelegten Dokumenten stehen? *ERA 14d*
- ☐ Erfüllt das Dokument seine Funktion (enthält bspw. ein Qualitätszertifikat Hinweise auf die Qualität?)? ERA 14f
- ☐ Wird in einem Dokument eine Kostenaufstellung verlangt (z.B. separate Aufführung von FOB-Kosten, Fracht- und Versicherungskosten etc.), stimmen diese Angaben mit Frachtkosten, CIF-Kosten usw., die in andern Dokumenten erscheinen, in Währung und Betrag überein?

### Wie und wann reichen Sie die Dokumente bei uns ein?

Senden Sie die vollständigen Papiere mit eingeschriebener Post an die Zürcher Kantonalbank.

Beachten Sie dabei, dass die Dokumente, sofern im Akkreditiv nichts anderes erwähnt wird, spätestens am 21. Tag nach Ausstellungsdatum des Transportdokumentes, in jedem Falle aber am letzten Gültigkeitstag des Akkreditivs (welches Datum auch immer früher ist) im Besitze der im Akkreditiv benannten Bank sein müssen. Ist das Akkreditiv im Ausland gültig gestellt, müssen die Dokumente bei der Zürcher Kantonalbank so frühzeitig eingereicht werden, dass die 21-Tage-Frist auch bei der ausländischen Bank eingehalten werden kann. *ERA 14c* 

Die Bank prüft Ihre Dokumente nach Erhalt umgehend auf Übereinstimmung mit den Akkreditiv-Bestimmungen, wobei ihr eine Frist von 5 Bankarbeitstagen zusteht. *ERA 14a und b* 

Falls, wie in unserem Beispiel, ein von uns bestätigtes Akkreditiv vorliegt, werden wir akkreditivkonforme Dokumente sofort honorieren.

#### Zahlung «Eingang vorbehalten»

Hat die avisierende Bank das Akkreditiv nur unverbindlich avisiert, entsteht für sie bei Aufnahme kreditkonformer Dokumente keine Verpflichtung zu zahlen, zu akzeptieren oder zu negoziieren (ERA 9a und 12a). Ihre Gutschrift erfolgt daher häufig erst, nachdem sie von der eröffnenden Bank Zahlung erhalten hat und/oder die eröffnende Bank die Dokumente aufgenommen hat. Ist die avisierende Bank dennoch ausnahmsweise bereit, Gutschrift bei Fälligkeit zu leisten, so tut sie dies immer «Eingang vorbehalten» mit Wertstellung auf das voraussichtliche Datum des Eingangs der Deckung.

Eine Gutschrift «Eingang vorbehalten» kommt einer Bevorschussung des Akkreditiv-Erlöses durch die Bank für die Zeitspanne zwischen Gutschriftsdatum und dem Eingang der Deckung von der eröffnenden Bank gleich. Sie versteht sich dahin gehend, dass der Betrag durch den Begünstigten zurückzuerstatten ist, sollte die zahlende Bank keine Deckung erhalten. Bleibt die Vergütung der eröffnenden Bank aus, wird die zahlende Bank das Konto des Begünstigten unter Anzeige wieder belasten

# Was tun bei Abweichungen in den Dokumenten?

Stimmen die Dokumente nicht mit den Akkreditiv-Bedingungen überein, verlieren Sie als Begünstigter alle Vorteile, die Ihnen das Akkreditiv bietet, insbesondere die Sicherheit, dass die schon versandte Ware auch bezahlt wird.

Stellt die Bank bei der Prüfung der Dokumente Abweichungen fest, nimmt sie mit Ihnen Kontakt auf. Falls genügend Zeit vorhanden ist, unter Berücksichtigung von Einreichungsfristen (ERA 14c) und Akkreditiv-Verfall (ERA 6d), können Sie die nicht konformen Dokumente durch Nachreichung korrekter Dokumente ersetzen.

Obwohl von vielen Begünstigten verkannt, ist meist die nächstbeste Lösung die, Ihre Bank zu beauftragen, die eröffnende Bank fernschriftlich um Ermächtigung zur Dokumentenaufnahme zu bitten. Da die Dokumente noch bei Ihrer Bank liegen und innert Stunden wieder in ihrem Besitze sein können, behalten Sie gegenüber dem Käufer eine stärkere Verhandlungsposition. Er weiss, dass Sie die Ware noch umleiten und je nach Art der Güter vielleicht einen andern Käufer finden können. Sein Interesse, den Abweichungen zuzustimmen, ohne Sie mit Preiserlassen usw unter Druck

zu setzen, muss demnach grösser sein, als wenn er weiss, dass Ware und Dokumente für Sie schon im fernen Ausland sind und für Sie kostbare Zeit verstreicht, um die Dokumente und damit die Verfügungsgewalt über die Ware zurückzugewinnen.

Die Honorierung der Dokumente unter Vorbehalt kann bestenfalls noch als Notlösung eingestuft werden und kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, wenn geringfügige Abweichungen vorliegen. Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungen unter Vorbehalt zu leisten, vielmehr handelt es sich um ein Entgegenkommen gegenüber ihrem Kunden Werden die Dokumente durch die eröffnende Bank zurückgewiesen, so ist die zahlende Bank berechtigt. das Konto des Kunden mit Auszahlungsbetrag zuzüglich Zinsen und Spesen wieder zu belasten. Bei ungenügendem Guthaben ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten. Die Zahlung unter Vorbehalt ist nichts anderes als eine Bevorschussung des Benützungsbetrags für den Zeitraum zwischen Auszahlung und ausdrücklicher oder stillschweigender Aufhebung des Vorbehalts oder eben Rückweisung der Dokumente durch die eröffnende Bank.

Sind die Abweichungen in den Dokumenten von solch gravierender Natur, dass eine Rückweisung der Dokumente durch die eröffnende Bank von vornherein als wahrscheinlich angenommen werden muss, kommt als Alternative zur fernschriftlichen Einholung der Aufnahmeermächtigung noch die Einreichung der Dokumente unter Hinweis auf die Abweichungen an die eröffnende Bank in Frage.

Die Akkreditiv-Kosten

Mit der Eröffnung und der Bestätigung von Dokumentar-Akkreditiven übernimmt die Bank Verpflichtungen und geht Risiken ein. Zudem gehört die Abwicklung von Akkreditiv-Geschäften zu den arbeitsintensivsten Dienstleistungen einer Bank.

Als Entgelt für diese Leistungen erheben die Banken Kommissionen.
Auslagen für Porti, Spesen und Übermittlungskosten im fernschriftlichen Verkehr werden zusätzlich verrechnet.
Da die Verarbeitungskosten der Bank auch für ein kleines Geschäft mehrere hundert Franken betragen, sind die Minimalansätze für Kommissionen in den letzten Jahren stark angestiegen. Überzeugen Sie sich deshalb selbst, ob sich für Sie der Einsatz eines Dokumentar-Akkreditivs für kleinere Geschäfte in Anbetracht der recht hohen Mini-

malkommissionen wirklich lohnt. Wir stellen Ihnen gerne unseren aktuellen Kommissionstarif zur Verfügung.

Schreibt ein Akkreditiv nichts anderes vor, so gehen Kommissionen und Spesen der eröffnenden Bank wie auch diejenigen der avisierenden, bestätigenden, zahlenden, negoziierenden oder akzeptierenden Bank zu Lasten des Akkreditiv-Auftraggebers, also des Käufers

#### ICC

# Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA 600)

Die Richtlinien der Internationalen Handelskammer sind aus Copyright-Gründen nur in der gedruckten Version abgebildet: Seite 92-167.

# Die Incoterms

Neben den Zahlungsbedingungen gehören auch die Lieferbedingungen (z.B. FOB Hamburg) in den Verkaufsvertrag. Sie müssen zusammen mit den entsprechenden Dokumenten (z.B. Handelsrechnung, Versicherungszertifikat, Seekonnossement usw.) in das Dokumentar-Akkreditiv aufgenommen werden. Denn nur anhand dieser Dokumente kann die Bank prüfen, ob die Ware ordnungsgemäss fakturiert, versichert, verladen und transportiert, die Fracht bezahlt worden ist usw.

Die Incoterms – 1936 von der Internationalen Handelskammer in Paris ausgearbeitet und im 2010 letztmals neu verfasst – definieren alle häufigen, zum Teil recht komplexen Lieferbedingungen. So können Kosten und Gefahren auf einfache aber eindeutige Art dem Verkäufer oder dem Käufer zugeordnet werden. Nicht überall, das sei gleich hinzugefügt.

Um Überraschungen vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen, in allen Verträgen die Lieferklausel mit dem Zusatz «gemäss Incoterms 2010» zu versehen.

#### Lieferort

Die gewählte Incoterm Klausel kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn

die Parteien einen Ort oder Hafen so genau wie möglich benennen.

Ein gutes Beispiel für eine genaue Definition wäre:

FCA Josefstrasse 222, Zürich, Switzerland Incoterms 2010

Bei Verwendung der Incoterms EXW, FCA, DAT, DAP, DDP, FAS und FOB ist der benannte Ort jener Ort, an dem die Lieferung stattfindet und die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer übergeht. Bei Verwendung von CPT, CIP, CFR und CIF weicht der benannte Ort vom Lieferort ab. Bei diesen vier Klauseln ist der benannte Ort jener Bestimmungsort, bis zu dem die Fracht bezahlt wird.

#### Struktur der Incoterms

Die Klauseln lassen sich in vier verschiedene Kategorien gruppieren:

Bei der E-Klausel stellt der Verkäufer die Ware dem Käufer auf seinem eigenen Grundstück zur Verfügung, bei den F-Klauseln muss er die Ware einem vom Käufer nominierten Frachtführer übergeben, bei den C-Klauseln schliesst der Verkäufer den Frachtvertrag für die Beförderung der Ware ab,

aber ohne das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Ware zu tragen und bei den D-Klauseln trägt der Verkäufer alle Gefahren und Kosten, um die Waren an den Bestimmungsort zu bringen:		D Klauseln DAT DAP DDP	Ankunft Delivered At Terminal (Geliefert Terminal) Delivered at Place (Geliefert benannter Ort) Delivered Duty Paid (Geliefert verzollt)
E Klauseln	Abgang		
EXW	Ex Works (Ab Werk)	Die Klauseln	lassen sich auch nach
		Transport gr	uppieren:
F Klauseln	Fracht für Haupt-		
	transport nicht bezahlt	Alle Transp	ortarten
FCA	Free Carrier	EXW	Ex Works (Ab Werk)
	(Frei Frachtführer)	FCA	Free Carrier
FAS	Free Alongside Ship		(Frei Frachtführer)
	(Frei Längsseite Schiff)	CPT	Carriage Paid To (Frachtfrei)
FOB	Free On Board	CIP	Carriage and Insurance
	(Frei an Bord)		Paid To
			(Frachtfrei versichert)
C Klauseln	Fracht für	DAT	Delivered At Terminal
	Haupttransport		(Geliefert Terminal)
	bezahlt	DAP	Delivered at Place
CFR	Cost and Freight (Kosten		(Geliefert benannter Ort)
	und Fracht)	DDP	Delivered Duty Paid
CIF	Cost, Insurance and		(Geliefert verzollt)
	Freight (Kosten,		
	Versicherung und Fracht)	See- und Bi	nnenschifftransport
CPT	Carriage Paid To	FAS	Free Alongside Ship
	(Frachtfrei)		(Frei Längsseite Schiff)
CIP	Carriage and Insurance	FOB	Free On Board
	Paid To (Frachtfrei		(Frei an Bord)
	versichert)	CFR	Cost and Freight
			(Kosten und Fracht)
		CIF	Cost, Insurance and
			Freight (Kosten,
			Versicherung und Fracht)

#### **EXW**

EX WORKS – AB WERK Benannter Lieferort

«Ab Werk» bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z.B. Werk, Fabrik, Lager usw.) zu Verfügung stellt.

Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen, noch muss er sie zur Ausfuhr freimachen.

Der Käufer trägt alle Kosten und Gefahren, die bei der Uebernahme der Ware am benannten Lieferort entstehen.

#### **FCA**

Free Carrier – Frei Frachtführer Benannter Lieferort

Diese Klausel kann unabhängig von der gewählten Transportart verwendet werden, auch dann, wenn mehr als eine Transportart zum Einsatz kommt.

«Frei Frachtführer» bedeutet, dass der Verkäufer die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Käufer benannten Person beim Verkäufer oder an einem anderen Ort liefert FCA verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Lieferung am Ort beim Verkäufer liegt, trägt der Verkäufer die Verantwortung für die Verladung der Ware auf das vom Käufer bereitgestellte Transportmittel. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer nicht verantwortlich für das Entladen vom Beförderungsmittel des Verkäufers.

Der Käufer hat auf eigene Kosten den Vertrag über die Beförderung der Ware abzuschliessen.

#### **FAS**

Free Alongside Ship – Frei Längsseite Schiff Benannter Verschiffungshafen

Diese Klausel bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware längsseits des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen gebracht ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten und die Risiken für Verlust oder Beschädigung der Ware.

FAS verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Bei Ware in Containern ist es für den Verkäufer üblich, die Ware nicht längsseits des Schiffes, sondern an den Frachtführer im Terminal zu übergeben. In derartigen Fällen sollte die FCA-Klausel verwendet werden.

#### **FOB**

Free On Board – Frei an Bord Benannter Verschiffungshafen

Diese Klausel bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen liefert. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Kosten und die Risiken für Verlust oder Beschädigung der Ware.

FOB verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet, z.B. bei Waren in Containern, die üblicherweise am Terminal geliefert werden, sollte die FCA-Klausel verwendet werden.

#### **CFR**

Cost and Freight (C&F) – Kosten und Fracht Benannter Bestimmungshafen

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen ist.

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschliessen und die Frachtkosten zum benannten Bestimmungshafen zu tragen, aber die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffes ist.

CFR verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet, z.B. bei Waren in Containern, die üblicherweise am Terminal geliefert werden, sollte die CPT-Klausel verwendet werden.

#### CIF

Cost, Insurance and Freight – Kosten, Versicherung und Fracht Benannter Bestimmungshafen

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die Ware an Bord des Schiffes im Verladehafen ist.

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschliessen und die Frachtkosten zum benannten Bestimmungshafen zu tragen, aber die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffes ist. Der Verkäufer hat aber einen Versicherungsvertrag gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder

der Beschädigung der Ware während des Transportes abzuschliessen und die dafür erhobene Versicherungsprämie zu bezahlen.

CIF verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

Falls die Ware dem Frachtführer übergeben wird, bevor sie sich auf dem Schiff befindet, z.B. bei Waren in Containern, die üblicherweise am Terminal geliefert werden, sollte die CIP-Klausel verwendet werden

#### **CPT**

Carriage Paid To – Frachtfrei Benannter Bestimmungsort

Der Verkäufer liefert die Ware dem Frachtführer an einem vereinbarten Ort, aber er muss zusätzlich den Beförderungsvertrag abschliessen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort anfallenden Frachtkosten bezahlen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht aber auf den Käufer über, wenn die Ware an diesem vereinbarten Ort geliefert wurde.

CPT verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen

#### CIP

Carriage and Insurance Paid To – Frachtfrei versichert Benannter Bestimmungsort

Der Verkäufer liefert die Ware dem Frachtführer an einem vereinbarten Ort, aber er muss zusätzlich den Beförderungsvertrag abschliessen und die für die Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort anfallenden Frachtkosten bezahlen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht aber auf den Käufer über, wenn die Ware an diesem vereinbarten Ort geliefert wurde. Der Verkäufer hat aber einen Versicherungsvertrag gegen die vom Käufer getragene Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transportes abzuschliessen und die dafür erhobene Versicherungsprämie zu bezahlen.

CIP verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

#### DAT

Delivered At Terminal – Geliefert Terminal Benannter Bestimmungshafen/-ort

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, sobald die Ware vom ankommenden Beförderungsmittel entladen wurde und dem Käufer an einem benannten Terminal im benannten Bestimmungshafen oder -ort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum und der Entladung im Terminal am Bestimmungsort entstehen.

Falls die Parteien beabsichtigen, dass der Verkäufer die mit dem Umschlag und dem Weitertransport der Ware zu einem anderen Ort in Zusammenhang stehenden Gefahren und Kosten tragen soll, dann sollten die Klauseln DAP oder DDP verwendet werden.

DAT verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen

#### DAP

Delivered At Place – Geliefert benannter Ort Benannter Bestimmungsort

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungs-

mittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum Bestimmungsort entstehen.

DAP verpflichtet den Verkäufer, falls zutreffend, die Ware zur Ausfuhr freizumachen

#### **DDP**

Delivered Duty Paid – Geliefert verzollt Benannter Bestimmungsort

Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist erfüllt, wenn die zur Einfuhr freigemachte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer trägt alle Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware zum Bestimmungsort entstehen, und er hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

Wenn die Parteien wünschen, dass der Käufer alle Gefahren und Kosten der Einfuhrabfertigung trägt, sollte die DAP-Klausel verwendet werden.

# Vokabular

Wir helfen Ihnen, die richtigen Worte zu finden, in...

Deutsch	Französisch	Englisch
A		
ab Fabrik	ex usine	ex works
ab Station	ex gare	ex railway station
ab Waggon	ex wagon/camion	ex truck/rail
Abänderung	modification	amendment
Abgangsflughafen	aéroport de départ	airport of departure
abgestempelt	estampillé	stamped
Abhandenkommen	disparition	disappearance
abliefern	délivrer	to deliver
Abruf	demande de paiement	claim
Absender	expéditeur/ consignateur	consignor
abtreten	céder	to assign
Abtretung	cession	assignment
Abweichung	divergence/irrégularité	discrepancy
Akkreditiv	accréditif	(documentary) credit/ letter of credit
Akkreditiv mit aufge- schobener Zahlung	crédit utilisable par paiement différé	deferred payment letter of credit
Akkreditiv-Steller	donneur d'ordre	applicant
Akzept-Akkreditiv	crédit utilisable	letter of credit available
	par acceptation	by acceptance
Akzeptierung	acceptation	acceptance
alle Risiken	tous risques	all risks
an Bord	à bord	on board
an Deck	en pontée (sur le pont)	on deck
an Order	à l'ordre	to order
An-Bord- Konnossement	connaissement à bord	on board Bill of Lading

Deutsch	Französisch	Englisch
Anforderung (auf erste)	à la première demande	on first demand
Ankunft	arrivée	arrival
Annullierung	annulation	cancellation
Anzahlungsgarantie	garantie de restitution d'acompte	down/advance payment guarantee
Arbeitstag	jour ouvrable	working day
aufgeschobene Zahlung	paiement différé	deferred payment
Auftraggeber	donneur d'ordre	principal/applicant/ orderer
aushändigen	remettre/délivrer	to deliver/ to hand over
ausstellen	émettre/établir	to issue
Aussteller (Wechsel)	tireur	drawer
Aussteller (Dokumente)	émetteur	issuer
Ausstellungsdatum	date de l'émission	date of issue date of issuance
avisieren	aviser	to advise
avisierende Bank	banque notificatrice	advising bank
AWB =	LTA = lettre de	AWB = air waybill
Luftfrachtbrief	transport aérien	
Bahn	chemin de fer	railway
Bahnfrachtbrief	lettre de voiture ferroviaire	consignment note/railway bill
Bankgarantie	garantie bancaire	bank guarantee
Bedingungen	conditions	conditions/terms
befristet	durée limitée	limited in time
beglaubigen	légaliser	to legalize
Begünstigter	bénéficiaire	beneficiary
bei Sicht	à vue	at sight
beladen	charger	to load

Deutsch	Französisch	Englisch
benachrichtigen	notifier	to notify
Bereitsstellungs- kommission	commission de mise à disposition	commitment fee
Beschädigung/ Havarie	avarie	average
bestätigende Bank	banque confirmatrice	confirming bank
bestätigtes Akkreditiv	accréditif confirmé	confirmed docu- mentary credit
Bestimmungshafen	port de destination	port of destination
bezahlen, bezahlt	payer/payé	to pay/paid
Bezeichnung	désignation	description
Bezogener	tiré	drawee
Bietungsgarantie B/L = Konnossement blanko indossiert	garantie de soumission B/L = connaissement endossé en blanc	bid bond B/L = Bill of Lading blank endorsed
Bordkonnossement	connaissement à bord	on board B/L
Bruttogewicht	poids brut	gross weight
Bürgschaft	cautionnement	guarantee
Bürgschafts- verpflichtung	cautionnement	guarantee
CAD = Bezahlung gegen Dokumente	CAD = paiement contre documents	CAD = cash against documents
CFR = Kosten und Fracht	CFR = coût et fret	CFR = cost and freight
Charter-Party- Konnossement	connaissement charter-partie	charter party B/L
CIF = Kosten, Versicherung + Fracht	CIF = coût, assurance + fret	CIF = cost, insurance + freight
CIM = Internat. Übereinkommen	CIM = Convention intern. concernant	CIM = International convention
über Eisenbahn- frachtverkehr	le transport de marchandises par chemin de fer	concerning the carriage of goods by rail

Deutsch	Französisch	Englisch
CIP = frachtfrei versichert bis	CIP = port payé, assurance compris jusqu'à	CIP = carriage and insurance paid to
CMR = Übereinkommen über den Beförderungs- vertrag im internat. Strassenverkehr	CMR = Convention relative au Contrat de transport de marchandises par route	CMR = Convention on the Contract for the Inter- national Carriage of goods by road
CMR-Frachtbrief (im int. Strassen- güterverkehr)	Lettre de voiture internationale CMR	international truck waybill CMR
COD = Nachnahme	COD = remboursement	COD = cash on delivery
Container	container	container
CPT = frachtfrei bis	CPT = port payé, jusqu'à	CPT = carriage paid to
D/A = Dokumente gegen Akzept	D/A = documents contre acceptation	D/A = documents against acceptance
D/P = Dokumente gegen Zahlung	D/P = documents contre paiement	D/P = documents against payment
Dampfer	vapeur	steamer
DAP = geliefert benannter Ort	DAP = rendu au lieu de destination	DAP = delivered at place
DAT = geliefert Terminal	DAT = rendu à port de destination	DAT = delivered at terminal
DDP = geliefert verzollt	DDP = rendu droits acquittés	DDP = delivered duty paid
Diebstahl	vol	theft
Diskont	escompte	discount
Dokumentar-Akkreditiv	crédit documentaire	documentary credit
Dokumentar-Inkasso	encaissement documentaire	documentary collection
Dokumente	documents	documents
Dokumente aufnehmen	lever les documents	to take up the documents
Duplikat	duplicata	duplicate

Deutsch	Französisch	Englisch
Duplikatfrachtbrief	duplicata de la lettre de voiture	duplicate consignment note
Durchkonnossement	connaissement direct	through Bill of Lading
E		
Eigenwechsel	billet à ordre	promissory note
Einfuhrbewilligung	licence d'importation	import licence
Eingang vorbehalten (E.v.)	sauf bonne fin (s.b.f.)	subject to final payment
Einheitliche Richt- linien & Gebräuche für Dokumenten- Akkreditive (ERA)	Règles et usances uniformes relatives aux crédits documentaires	Uniform customs and practice for documentary credits (UCP)
Einreden	objections	defence/defense
Einreicherbank	banque remettante	remitting bank
Einreichung	présentation	presentation
Einwendungen	exception	objections
Eisenbahn-Frachtbrief	lettre de voiture ferroviaire	railway bill/ consignment note
Empfänger	destinataire/ consignataire	consignee
Entlastung	décharge	release
Erfüllungsgarantie	garantie de bonne fin	performance bond
Erhöhung	augmentation	increase
erlöschen	expirer	to expire
Ermächtigung	autorisation	authorization
eröffnen banque émettrice	ouvrir issuing bank	to openeröffnende Bank
eta = voraussichtliche Ankunftszeit	eta = date probable de l'arrivée	eta = estimated time of arrival
etd = voraussichtliche Abfahrtszeit	etd = date probable du départ	etd = estimated time of departure
EUR 1 = Warenver- kehrsbescheinigung	EUR 1 = certificat de circulation des marchandises	EUR 1 = movement certificate
Exporteur	exportateur	exporter

Deutsch	Französisch	Englisch
Exportrisikogarantie	garantie contre les risques à l'exportation	export risk guarantee
Expressgutschein	bulletin d'expédition colis express	express consignment note
EXW = ab Werk	EXW = à l'usine	EXW = ex works
F		
Faktura	facture	invoice
Fälligkeit	échéance	maturity/due date
FAS = frei längsseits des Schiffs	FAS = franco le long du navire	FAS = free alongside ship
FCA = frei Frachtführer	FCA = franco transporteur	FCA = free carrier
FCL = Vollcontainer- ladung (Haus-Haus- Container)	FCL = container complet	FCL = full container load
FCR = Spediteur- Übernahme- bescheinigung	FCR = attestation de prise en charge de transitaire	FCR = forwarding agent's certificate of receipt
FCT = Spediteur- Versand- Bescheinigung	FCT = attestation d'expédition de transitaire	FCT = forwarding agent's certificate of transport
fernschriftlicher Voravis	préavis par télex	preadvice by telex/ SWIFT
FIATA = Internat. Föderation der Spediteur-Organi- sationen	FIATA = Fédération internationale des Associations transi- taires et assimilés	FIATA = Internat. Federation of Freight Forwarders Associations
FIATA FBL = FIATA-Spediteur- Konnossement	connaissement FIATA de transitaire	FIATA forwarder's Bill of Lading
Flughafen	aéroport	airport
Flussladeschein	bulletin de chargement fluvial	inland waterway Bill of Lading
FOB = frei an Bord	FOB = franco bord	FOB = free on board
FPA = frei von	FPA = franco d'avarie	FPA = free from

Deutsch	Französisch	Englisch
Beschädigungen	particulière	particular average
Fracht	fret	freight
Frachtbriefduplikat	duplicata de la lettre de voiture	duplicate consignment note
Frachtführer	transporteur	carrier
Frachtgut	petite vitesse	consignment, freight
Franchise/ Selbstbehalt	partie de dommage non couverte	franchise/deductible
franko Grenze	franco frontière	free border
franco Zahlung	franco de paiement	free of payment
Frist	délai	deadline/time limit
Garantie	garantie	guarantee/warranty
Gegen-Akkreditiv	contre-accréditif	back-to-back credit
Generalpolice	police flottante	floating policy
Gerichtsstand	le for exclusif	place of jurisdiction
Gesundheitszertifikat	certificat sanitaire/ certificat de santé	sanitary certificate/ health certificate
Gewichtsliste	liste de poids	weight list
Gewichtszertifikat	certificat de poids	weight certificate
gezogener Wechsel	lettre de change	bill of exchange/draft
Grenze	frontière	border/frontier
gültig bis	valable jusque	valid until
Gültigkeit	validité	validity
H		
Hafen	port	port
Haftung	responsabilité responsibility	liability/
Handelskreditbrief	lettre de crédit commerciale	commercial L/C
Handelsrechnung (Handelsfaktura)	facture commerciale	commercial invoice

Deutsch	Französisch	Englisch
Haus-Luftfrachtbrief	lettre de transport aérien, émise par un transitaire	house air waybill
Havarie (Schaden an Schiff und Ladung)	avarie	average
höhere Gewalt	force majeure	act of God/ force majeure
Hygienezertifikat I	certificat sanitaire	sanitary certificate
ICC = Internationale Handelskammer = IHK	CCI = Chambre de Commerce Internationale	ICC = International Chamber of Commerce
Importeur	importateur	importer
Importlizenz	licence d'importation	import license
Incoterms = Broschüre der IHK/ ICC betreffend die gebräuchlichen Lieferbedingungen	Incoterms	Incoterms
Indossament	endossement	indorsement/ endorsement
indossieren	endosser	to indorse/ to endorse
Inhaber	porteur	bearer/holder
Inkasso	encaissement	collection
Inkasso-Bank	banque chargée de l'encaissement	collecting bank
K		
Käufer	acheteur	buyer
Käuferkredit	crédit à l'acheteur	buyer's credit
Kaufvertrag	contrat d'achat	sales contract
Kaution	cautionnement	guarantee/surety
Kiste	caisse	case, box, crate
Klausel	clause	clause/stipulation

Deutsch	Französisch	Englisch
Kolli	colis	package
kombinierter Transport	transport combiné multimodal transport	combined transport/
Kommission	commission	commission
Konnossement	connaissement	Bill of Lading
Konnossements- garantie	garantie pour connaissement manquant	guarantee for missing B/L
Konsolidierung	consolidation	consolidation
Konsularfaktura	facture consulaire	consular invoice
Konsulat	consulat	consulate
Kontrakt	contrat	contract
Korrespondenzbank	banque correspondante	correspondent (bank)
Kosten und Fracht	coût et fret	cost + freight
kostenfrei	sans frais	without charges
Kreditbrief	lettre de crédit	letter of credit
Kreditsicherungs- garantie	garantie	guarantee
L		
Ladung	cargaison	cargo
Lager/Lagerhaus	entrepôt	warehouse
Lagerempfangsschein	récépissé d'entrepôt	warehouse receipt
Lagerschein	warrant/certificat d'entrepôt	warehouse certificate
Lastwagenfrachtbrief (CMR)	lettre de transport routier (CMR)	truck waybill (CMR)
L/C = Kreditbrief	L/C = lettre de crédit	L/C = letter of credit
LCL = Sammelverlad in Container	LCL = charge incom- plète du conteneur	LCL = less container load
legalisieren	légaliser	to legalize
Lieferant	fournisseur	supplier
Lieferantenkredit	crédit au fournisseur	supplier's credit

Deutsch	Französisch	Englisch
Lieferfrist	délai de livraison	period for delivery
löschen	décharger	to discharge
Löschhafen	port de décharge/ déchargement	port of discharge
lose (ohne Verpackung)	en vrac	in bulk
Luftfracht	fret aérien	airfreight
Luftfrachtbrief (AWB)	lettre de transport aérien (LTA) consignment note	air waybill (AWB)/air
Luftpost	poste aérienne	airmail
M		
Manko	manque	shortage
Mehrwertsteuer	taxe à la valeur ajoutée (TVA)	value added tax (VAT)
Mischkredit	crédit mixte	mixed credit
Muster	échantillon	sample
Nach-Sicht-Tratte	traite après vue usance draft	after sight draft/
negoziierbar	négociable	negotiable
Negoziierung	négociation	negotiation
Nettogewicht	poids net	net weight
Notify = Meldeadresse	adresse à notifier	notify address
Offertgarantie	garantie de soumission	bid bond
Order	ordre	order
P		
Packliste	liste de colisage	packing list
Plünderung	pillage	pilferage
Police	police	policy
Porto	port	postage
Postquittung	récépissé postal	postal receipt
Pro-forma-Rechnung	factur pro forma	pro forma invoice

Deutsch	Französisch	Englisch
Prolongation	prolongation	extension
Protest	protêt	protest
Q		
Qualität	qualité	quality
Quantität	quantité	quantity
Quittung	reçu/quittance	receipt
Rabatt	rabais	rebate/discount
Rahmenkredit	crédit-cadre agreement	credit line/frame
Rechnung	facture	invoice
Reduktion	réduction	reduction
Reederei	compagnie de transports maritimes/ société d'armateurs	shipping company/line
Regress/Rückgriff	recours	recourse
reines Konnossement	connaissement net	clean B/L
Reklamation	réclamation	complaint
Respekttage	jours de grâce	grace days
revolvierendes Akkreditiv	crédit revolving	revolving credit
Rheinfrachtbrief	lettre de voiture rhénane	Rhine consignment note
Rhein-Konnossement	connaissement rhénan	Rhine B/L
Risiko	risque	risk
Rückgarantie	contre-garantie	counter-guarantee
Rückhaftung	contre-garantie	counter-guarantee
S		
Sammelwaggon	wagon de groupage	groupage wagon/ combined load
Schiff	navire	vessel/ship
Schifffahrtsgesellschaft	compagnie maritime	shipping company
Schnellgut (Bahn)	grande vitesse	by express train

Deutsch	Französisch	Englisch
Seefracht	fret maritime	sea freight
seemässige Verpackung	emballage maritime	seaworthy packing
senden	envoyer	to send/to dispatch
«short form B/L»	«short form B/L»	«short form B/L»
Sichttratte	traite à vue	sight draft
Solidarbürgschaft	cautionnement solidaire	joint (and several) guarantee
Spediteur	transitaire/ transporteur	forwarder/ forwarding agent
Spediteur-	attestation	forwarder's
bescheinigung	de transitaire	certificate
Spediteur- Konnossement	connaissement de transitaire	forwarder's B/L
Spediteur- Übernahme- bescheinigung	attestation de prise en charge de transitaire	forwarder's certificate of receipt (FCR)
Spediteur-Versand- bescheinigung	attestation d'expé- dition de transitaire (FCT)	forwarder's certi- ficate of transport
Spesen	frais	charges
Spezifikation	spécification	specification
SRCC = Streiks, Aufruhr, bürgerliche Unruhen	SRCC = grèves, émeutes, troubles civils	SRCC = strikes, riots, civil commotions
S/S = Dampfer	S/S = le vapeur	S/S = steamship
stale documents = nicht fristgerecht eingereicht	périmé	stale
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	Secrétariat d'Etat à l'économie	State Secretariat for Economic Affairs
Stempelgebühr	(droit de) timbre	stamp duty
T		
Teillieferung	livraison partielle	partial delivery/ shipment

Deutsch	Französisch	Englisch
TPND = Diebstahl, Beraubung, Nichtlieferung	TPND = vol, maraude, non-délivrance	TPND = theft, pilferage, non- delivery
Tratte	traite	draft
T/T = telegrafische Überweisung	T/T = transfert télégraphique	T/T = telegraphic transfer
U Objective all an	+	*f
übertragbar Übernahme- Konnossement	transférable connaissement attestant que la marchandise a été reçue pour embarquement	transferable received for shipment B/L
Übersetzung	traduction	translation
Übertragung	transfert	transfer
Übertragungs- Akkreditiv	accréditif transféré	transferred credit
Umladung	transbordement	transshipment
unbefristet	illimité unrestricted	unlimited in time/
unbestätigtes Akkreditiv	crédit non confirmé	unconfirmed documentary credit
unfranko	en port dû (per Bahn)/ fret payable à destination (per Schiff/ Flugzeug)	carriage forward freight collect (per Bahn)/freight payable at destination (per Schiff/Flugzeug)
Unstimmigkeit	divergence	discrepancy
unter Deck	sous le pont	under deck
Unterschriftenmuster	spécimen de signature	specimen of signature
unwiderruflich	irrévocable	irrevocable
Ursprungsland	pays d'origine	country of origin
Ursprungszeugnis	certificat d'origine	certificate of origin
V		
Valuta/Wert	valeur	value
Verbindlichkeit	engagement	liability

Deutsch	Französisch	Englisch
Verfalldatum	date d'expiration	expiry date
verfallen	expirer	to expire
Verkäufer	vendeur	seller
Verladedatum	date de chargement	date of shipment
Verladehafen	port d'embarquement	port of shipment
Verlader	chargeur/expéditeur	shipper
Verlängerung	prolongation/ prorogation	extension
Verpackung	emballage	packing
Verpflichtung	engagement	undertaking
Versand	envoi/expédition	dispatch/despatch
Versanddatum	date d'expédition	date of dispatch
Versanddokument	document d'expédition	shipping document
Verschiffungsdatum	date d'embarquement	date of shipment
versichern	assurer	to insure
Versicherung	assurance	insurance
gegen alle Risiken	contre tous risques	against all risks
Versicherungspolice	police d'assurance	insurance policy
Versicherungszertifikat	certificat d'assurance	insurance certificate
verstauen	arrimer	to stow
Vollsatz	jeu complet	full set
Voranzeige/Voravis	préavis	preadvice
vorausbezahlt	payé d'avance	prepaid
Vorauszahlungs- garantie	garantie de restitution d'acompte	down (advance) payment guarantee
Voravis (fernschriftlich)	préavis par télex	preadvice by telex/ SWIFT
Vorbehalt	réserve	reserve
Vorweisung	présentation	presentation
W		
Waggon	wagon	railway car/ truck waggon

Deutsch	Französisch	Englisch
Währung	monnaie	currency
Ware	marchandise	goods/merchandise
Warenkontroll- zertifikat	attestation de vérification	clean report of findings (CRF)
Warenverkehrsbe- scheinigung EUR 1	certificat de circu- lation des marchan- dises EUR 1	movement certificate EUR 1
Wechsel	lettre de change	bill of exchange
widerruflich	révocable	revocable
wiegen	peser	to weigh
Wiegestempel	timbre de pesage	weight stamp
WPA = einschliess-	WPA = avec avarie	WPA = with
lich Beschädigung	particulière	particular average
Z		
zahlbar am Bestimmungsort	payable à destination	payable at destination
Zahlung	paiement	payment
Zahlung bei Vorweisung	paiement sur première présentation	payment on first presentation
Zahlungs- bedingungen	conditions de paiement	terms of payment
Zahlungsgarantie	garantie de paiement	payment guarantee
Zahlungsversprechen	promesse de payer	payment obligation
Zession	cession	assignment
Zins	intérêts	interest
zirka	environ	about, approximately
Zollgebühr	droits de douane	customs duty
Zollrechnung	facture douanière	customs invoice
zu getreuen Händen	à titre fiduciaire	in trust
zurückweisen	refuser	to reject/to refuse
Zustimmung	approbation	approval
Zweitbegünstigter	second bénéficiaire	second beneficiary